Sebastian Huhnholz [Hrsg.]

Fiskus – Verfassung – Freiheit

Politisches Denken der öffentlichen Finanzen von Hobbes bis heute

STAATSVERSTÄNDNISSE

Nomos

Wissenschaftlicher Beirat:

Klaus von Beyme, Heidelberg
Norbert Campagna, Luxemburg
Wolfgang Kersting, Kiel
Herfried Münkler, Berlin
Henning Ottmann, München
Walter Pauly, Jena
Volker Reinhardt, Fribourg
Tine Stein, Göttingen
Kazuhiro Takii, Kyoto
Pedro Hermilio Villas Bôas Castelo Branco,
Rio de Janeiro
Loïc Wacquant, Berkeley
Barbara Zehnpfennig, Passau

Staatsverständnisse

herausgegeben von

Rüdiger Voigt

Band 111

Sebastian Huhnholz [Hrsg.]

Fiskus – Verfassung – Freiheit

Politisches Denken der öffentlichen Finanzen von Hobbes bis heute

Nomos

© Titelbild: Der welt- und kaiserstädtische Laokoon, aus: Kladderadatsch. Humoristisch-satirisches Wochenblatt, Nr. 16 (7. April 1872), Jg. XXV, S. 64.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4803-7 (Print)

ISBN 978-3-8452-8952-6 (ePDF)

1. Auflage 2018
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Editorial

Das Staatsverständnis hat sich im Laufe der Jahrhunderte immer wieder grundlegend gewandelt. Wir sind Zeugen einer Entwicklung, an deren Ende die Auflösung der uns bekannten Form des territorial definierten Nationalstaates zu stehen scheint. Denn die Globalisierung führt nicht nur zu ökonomischen und technischen Veränderungen, sondern sie hat vor allem auch Auswirkungen auf die Staatlichkeit. Ob die »Entgrenzung der Staatenwelt« jemals zu einem Weltstaat führen wird, ist allerdings zweifelhaft. Umso interessanter sind die Theorien der Staatsdenker, deren Modelle und Theorien, aber auch Utopien, uns Einblick in den Prozess der Entstehung und des Wandels von Staatsverständnissen geben, einen Wandel, der nicht mit der Globalisierung begonnen hat und nicht mit ihr enden wird.

Auf die Staatsideen von Platon und Aristoteles, auf denen alle Überlegungen über den Staat basieren, wird unter dem Leitthema »Wiederaneignung der Klassiker« immer wieder zurück zu kommen sein. Der Schwerpunkt der in der Reihe ***Staatsverständnisse*** veröffentlichten Arbeiten liegt allerdings auf den neuzeitlichen Ideen vom Staat. Dieses Spektrum reicht von dem Altmeister *Niccolò Machiavelli*, der wie kein Anderer den engen Zusammenhang zwischen Staatstheorie und Staatspraxis verkörpert, über *Thomas Hobbes*, den Vater des Leviathan, bis hin zu *Karl Marx*, den sicher einflussreichsten Staatsdenker der Neuzeit, und schließlich zu den Weimarer Staatstheoretikern *Carl Schmitt*, *Hans Kelsen* und *Hermann Heller* und weiter zu den zeitgenössischen Theoretikern.

Nicht nur die Verfälschung der Marxschen Ideen zu einer marxistischen Ideologie, die einen repressiven Staatsapparat rechtfertigen sollte, macht deutlich, dass Theorie und Praxis des Staates nicht auf Dauer von einander zu trennen sind. Auch die Verstrickungen Carl Schmitts in die nationalsozialistischen Machenschaften, die heute sein Bild als führender Staatsdenker seiner Epoche trüben, weisen in diese Richtung. Auf eine Analyse moderner Staatspraxis kann daher in diesem Zusammenhang nicht verzichtet werden.

Was ergibt sich daraus für ein zeitgemäßes Verständnis des Staates im Sinne einer modernen Staatswissenschaft? Die Reihe ***Staatsverständnisse*** richtet sich mit dieser Fragestellung nicht nur an (politische) Philosophen, sondern vor allem auch an Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften. In den Beiträgen wird daher zum einen der Anschluss an den allgemeinen Diskurs hergestellt, zum anderen werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse in klarer und aussagekräftiger Sprache – mit dem Mut zur Pointierung – vorgetragen. So wird auch der / die Studierende unmittelbar in die Problematik des Staatsdenkens eingeführt.

Prof. Dr. Rüdiger Voigt

Inhaltsverzeichnis

Sebastian Huhnholz
Zur Ideengeschichte finanzverfassungspolitischen Freiheitsdenkens. Versäumnisse und Potentiale einer fiskalpolitologischen Demokratietheorie 9

Olaf Asbach
Thomas Hobbes und die Ambivalenzen des modernen Steuerstaates 61

Skadi Siiri Krause
Montesquieu über Finanz- und Steuerpolitik. Eine Kritik der Politischen Ökonomie des 18. Jahrhunderts und der absolutistischen Fiskalpraktik der Steuerpacht 95

Daniel Schulz
Geheiligte Mittel? Rousseaus republikanische Kritik des Abgabenstaates 115

André Kahl und Harald Bluhm
Verfassung, Ökonomie und Staatsfinanzierung im Denken von Edmund Burke 135

Skadi Siiri Krause
Tocqueville über fiskalische Dezentralisation und die Finanzverfassung des Ancien Régime 159

Timm Graßmann
Karl Marx' Kritik des besteuernden Staats 179

Frauke Höntzsch
Steuern zum Wohle aller. John Stuart Mills sozialistische Reform des Privateigentums 209

Hinnerk Bruhns
Steuern und Staat bei Max Weber 233

Richard Sturn und Rudolf Dujmovits
Joseph A. Schumpeter und der Steuerstaat 253

Florian Meinel
Lücke, Logik oder Legitimation des Rechtsstaats? Ernst Forsthoff und der Steuerstaat der frühen Bundesrepublik 279

Michael Schefczyk und Gerhard Wegner
Zum Verhältnis von individueller Freiheit und staatlicher Umverteilung. Konstellationen im liberalen Gerechtigkeitsdiskurs 301

Christian Waldhoff
Demokratie und Freiheit im bundesrepublikanischen Steuerstaat: Finanz- und steuerverfassungsrechtliche Diskurse 1949 bis 2018 325

Danksagung 361

Autorinnen und Autoren 363

Sebastian Huhnholz

Zur Ideengeschichte finanzverfassungspolitischen Freiheitsdenkens. Versäumnisse und Potentiale einer fiskalpolitologischen Demokratietheorie

I. Der Geist des Steuerstaates

Die kulturelle Ideenarmut und politische Orientierungslosigkeit in der nunmehr zehnjährigen „Krise" europäischer Staatsfinanzen machen Häme und Verärgerung vielleicht begreiflicher, die Joseph Schumpeter vor einhundert Jahren verspürt haben mag. „Recht unerfreulich wie fast alles an den Äußerungen der Kultur oder Kulturarmut unserer Tage", schreibt zum Ausgang des Ersten Weltkriegs der noch in der Monarchie berufene Grazer Universitätsprofessor und baldige österreichische Finanzstaatssekretär in seiner berühmt gewordenen Schrift *Die Krise des Steuerstaats* gegen einen vergleichsweise radikaleren Finanzreformvorschlag Rudolf Goldscheids, „[r]echt unerfreulich […] ist auch diese Erörterung". Für den jungen Schumpeter „beweist" Goldscheids im Vorjahr 1917 erschienene Studie *Staatssozialismus oder Staatskapitalismus. Ein finanzsoziologischer Beitrag zur Lösung der Staatsschulden-Probleme*, dass

> „wenigstens für Schlagworte das Gesetz der freien Konkurrenz noch gilt: Dasjenige siegt, welches das billigste ist. Auf keinem anderen Gebiete des Wissens wäre dergleichen möglich. Nur in wirtschaftlichen Dingen hält sich jeder für einen berufenen Fachmann und berechtigt, arglos jahrhundertealte Holzwege zu wandeln und mit Unbefangenheit sein allerpersönlichstes – wirtschaftliches oder ideelles – Interesse für aller Weißheit höchsten Schluß zu erklären."[1]

Wer meint, hier bloß Ressentiments eines nassforschen Karriereökonomen gegenüber der Tradition bestätigt zu finden, erinnere sich, dass es die *Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte* waren, die dem flotten Schumpeter wenige Jahre zuvor den endgültigen Durchbruch ermöglicht hatten.[2] War Schumpeter auch – zumindest rhetorisch – schon auf Tuchfühlung mit dem neuen Ideal einer naturwissenschaftlich „exakten" Wirtschaftswissenschaft gegangen, war doch die Blütezeit der sog. Historischen Schule der Nationalökonomie noch nicht vorüber. Die quantifizie-

1 Hier nach der von Hickel hrsg. Ausgabe (*Hickel*, Rudolf Goldscheid – Joseph Alois Schumpeter, S. 329f.).

2 *Schumpeter*, Dogmen- und Methodengeschichte [1914]; zum Kontext *Swedberg*, Schumpeter, S. 64-70.

rende Epoche war noch nicht eingeläutet, das historische Interesse noch nicht auf „Wirtschaftsgeschichte“ und das verhaltensanalytische noch nicht auf „Wirtschaftspsychologie“ reduziert. Die Abschottung gegen andere Sozialwissenschaften war, kurzum, nicht absehbar. Entsprechend hatten Schumpeters *Epochen* an vorderster Stelle, d.h. der ersten Abteilung des voluminösen *Grundriß der Sozialökonomik* erscheinen können, jenem Konvolut großer Würfe, dessen dritte Abteilung posthum Max Webers *Wirtschaft und Gesellschaft* bilden sollte.

Vor dem Hintergrund des sozialwissenschaftlichen Gelehrtenprojekts des *Grundriß* kann der eigentümliche Charakter von Schumpeters finanzsoziologischer Attacke auf Goldscheid gelesen werden. Mit polemischem Stil, ‚interdisziplinärem‘ Verstand und allerlei Bildung im Gepäck wollte Schumpeter zur welthistorisch brisanten Stunde 1918 ein zukunftsweisendes politisches Argument verfechten: dass die bedrückenden Opfer des endenden Weltkriegs, der doppelte Untergang des habsburgischen Imperiums und des Deutschen Kaiserreichs sowie die allgegenwärtige revolutionäre Stimmung günstiger bewältigt werden könnten, so man auf die liberalkapitalistische Variante der Staatsfinanzierung setzte statt sich der Depression oder – wie angeblich Goldscheid – sozialökonomisch reaktionären Gespinsten hinzugeben. Dafür waren Schumpeter kurzfristig Sozialisierungen budgetär einträglicher Wirtschaftszweige ebenso recht wie Vermögensabgaben – solange man damit nur den Konjunkturmotor ankurbelte.[3]

Eine Reihe von Schumpeters Argumenten, auch und gerade solche ökonomischer Art, wird man für die deutsche Seite der Kriegsverlierer zeitgleich in den engagierten Interventionen Max Webers finden, in Schriften, die – bis hin zur Formulierung vom „moderne[n] Staat“ als „anstaltsmäßige[m] Herrschaftsverband […], der innerhalb eines Gebietes die […] Mittel der Herrschaft […] monopolisier[t (…)] und zu diesem Zweck die sachlichen Betriebsmittel in der Hand seiner Leiter vereinigt, die sämtlichen eigenberechtigten ständischen Funktionäre aber, die früher zu Eigenrecht darüber verfügten, enteignet“ – unter den Titeln *Politik als Beruf* und *Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland* rasant Einfluss erlangen sollten.[4]

---

3 Dem Verständnis hilfreich ist womöglich der Hinweis (*Seidl*/*Stolper*, Vorwort, S. 5), dass für Schumpeter sozialistische Wirtschaftsmaßnahmen noch nicht im (erst durch Ludwig von Mises prononcierten; vgl. zudem *Schumpeter*, Sozialistische Möglichkeiten) *politischen* Gegensatz zur Marktwirtschaft stehen, sondern zeitgenössisch semantisch (z.B. „Sozialisierung“, „Betriebsrats-Sozialismus“ (Weber) u.ä.) gegen den evolutionären Sozialismus differenziert wurden, eine Linie, die noch in Schumpeters Spätwerk *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie* führt und nach dem Krieg nicht zufällig ihr moderateres Äquivalent in der liberalkonservativen Sozialstaatsbegründung fand – siehe dafür Florian *Meinels* Beitrag zu Ernst Forsthoff in diesem Band und *Böckenförde*, Demokratischer Sozialstaat, sowie *ders.*, Lorenz von Stein, explizit S. 200 Anm. 93.

4 *Weber*, Politik als Beruf [1919], offenkundig z.B. S. 166, Zitat ebenfalls dort; *ders.*, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland [1918]; fast identisch *ders.*, Soziologie [1919/20], S. 160f. (III, 2: Die legale Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab).

Für die Argumentation gegen Goldscheid und für den Steuerstaat kann Schumpeter überdies auf jene wissenschaftlichen Vorarbeiten zurückgreifen, die seine *Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte* im *Grundriß der Sozialökonomik* 1914 gerahmt hatten. Am Anfang hatte Karl Bücher gestanden, der den Band mit seinen *Volkwirtschaftlichen Entwicklungsstufen* einleitete,[5] und bald darauf sollte es Standard finanzwissenschaftlicher Darstellungen sein, die kapitalistische Wirtschaftsordnung und ihr steuerstaatliches Komplement in ein teleologisches Gewand zu kleiden, ja eine geradezu *evolutionäre* Überlegenheit der Politischen Ökonomie des damals noch außerordentlich jungen und überhaupt erst fragmentarisch entwickelten Steuerstaates zu behaupten.[6] Denn die allenfalls anteilige, nachträglich auf Markterfolge im Sinne konkreter (Mehr-)Wertschöpfung erhobene und gemeinnützig einschließlich regulativ begründete Zwangsabgabe der Steuer garantiert und forciert jene prinzipiell als privatnützig respektierten Gewinne ökonomischer Individualakteure, deren gesellschaftliche Rolle als Wirtschaftsbürger dadurch von ihrer politischen Rolle als Staatsbürger entkoppelt wird.

Wie früh erkannt wurde, scheint die Steuer des Steuerstaates insofern nicht nur keine Behinderung und Bedrohung ökonomischer und politischer Freiheit zu sein, sondern in ihrer wirtschaftlichkeitsinstrumentell her- und abgeleiteten Funktion vielmehr Wohlstandsmaschine[7] und „Schutz des Kapitals".[8] Doch erlaubt schon sein spezifisch kapitalistischer Beschaffungsmodus keine bloß technische Interpretation dieses erst in der Neuzeit zunehmend dominanten staatlichen Finanzerzwingungsmediums,[9] wird es aus verfassungstypologisch interessierter Sicht nochmals eigen-

5 *Bücher*, Volkswirtschaftliche Entwicklungsstufen [1914].

6 Eine detaillierte Auflistung muss hier unterbleiben. Der Hinweis soll genügen, dass auch die politik-ökonomischen Stadienmodelle den tendenziell utopischen Fortschrittsnarrativen der Neuzeit folgen und mithin nicht nur im Historischem Materialismus zu finden sind, sondern finanzwissenschaftlich auch bei Roscher, Schäffle (der und *nicht* Schumpeter den Begriff „Steuerstaat" erstmals nutzt – *Schäffle*, Die Steuern, Bd. 1 [1895]), Wagner, Ritschl, Gerloff und selbstredend Schumpeter, sowie, im Anschluss an ihn, fast ständig in der *New Fiscal History*, siehe nur *Bonney* et al., Crisis, Revolutions, and Self-sustained Growth. Gelegentlich finden sich geschichtstheoretische Ansätze auch im Politikwissenschaftlichen, prominent wie historisch spekulativ etwa bei *Olson*, Macht und Wohlstand, S. 94ff., dessen fiskalgeschichtliches Modell explizit eine „Evolution der Herrschaft" annimmt. Skeptisch schon *Schmoller*, Epochen [1878], S. 113; heute kritisch *Dejung*, Einbettung.

7 Exemplarisch *Schwennicke*, „Ohne Steuer kein Staat", S. 221: „Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wird das Dogma von Steuern als Mittel zur Ergänzung der Eigenfinanzierung des Staats zunehmend angegriffen. […] Ein hoher Finanzbedarf bedinge nämlich einen großen Anteil an Staatsbesitz, was dem Wohlstand der übrigen Bevölkerung nicht zuträglich sei. Auch die meisten Regalien und Monopole seien schädlich. Daher seien Steuern nicht nur notwendig, sondern es sei für den Staat bei weitem am vorteilhaftesten, sich aus ihnen zu finanzieren".

8 *Preuß*, Rechtsstaat – Steuerstaat – Sozialstaat, S. 49.

9 Der Unterschied besteht – ganz grob gesprochen – in der vormodernen Unvorstellbarkeit einerseits, dass Auflagen gleich welcher Art routinemäßig ohne konkreten Zweckbezug und/oder ohne Gegenleistung vom Individuum ordentlich verlangt werden könnten, während andererseits das Abgabenwesen nicht als volkswirtschaftliche Dimension verstanden wurde (wovon etymo-

sinniger, weil bis auf wenige Ausnahmen[10] die Durchsetzung des Steuerfiskus mit einer Parlamentarisierungs- und mithin liberalistischen Demokratisierungsgeschichte assoziiert wird.[11] Entgegen all den traditionellen Überfrachtungen republikanischer Staats- und Demokratietheorien reduziert der Steuerstaat die „Verantwortlichkeit des Individuums für das Gemeinwesen" auf Gesetzestreue und Geldabgabe –[12] eine demokratietheoretisch kontraintuitive Besonderheit, die seit Lorenz von Stein und Adolph Wagner als erstes in der Finanzwissenschaft bemerkt, selten aber erhellend kommentiert und entsprechend kaum zur Forderung einer fiskalpolitisch forcierten Demokratisierung der Gesellschaftsverfassung erweitert worden ist.[13]

Diese eher verdruckst politische Weise, in der die Steuer des Steuerstaates als Selbstverständlichkeit der liberalen Moderne angenommen worden ist, mag auch damit zusammenhängen, dass sie über ihre kaum mehr als einhundert Jahre währende Reflexionsphase hinweg vor allem als ideologisch liberale und ökonomisch überlegene Antipodin der marxistischen Herausforderung verwendet worden war. Feierte die Geschichtsphilosophie des Historischen Materialismus den Kommunismus als Vollendung ökonomischen Fortschritts und versprach eine Abschaffung der nur kapitalistisch begreifbaren Steuern,[14] bemühten sich jene, die den Steuerstaat als historisch höchste Entwicklungsstufe fiskalisch rückversicherter politischer und ökono-

---

logisch bspw. noch Termini wie *fiscus*, Korb i.S.v. Sammelstelle, zeugen, aber u.v.a.m. auch *Kollekte* und selbst *Steuer*, i.S.v. stauen, anhäufen). Folglich ist ein Gutteil der Tradition von Fragen der Erhebungsgerechtigkeit (Lastenverteilung und Herrschaftslegitimität) und des Verwendungszwecks (Angemessenheit und Ausgabentransparenz) gekennzeichnet, nicht aber von politischen Herrschaftsformfragen. Normatives Staatsbild und volkswirtschaftliche Effekte spielen gerade in der finanzwissenschaftlichen Theoriebildung – bis auf wenige, die ‚bürgerliche' Paradigmentransformation zur Selbstregierung und zur Nationalökonomie anzeigende Sonderfälle – bis ins späte 19. Jahrhundert keine Rolle (gerafft bei *Naumann*, Steuerfähigkeit).

10 Etwa *Proudhon*, Theorie der Steuer [1860].

11 Statt vieler *Bonney* et al., Crisis, Revolutions and Self-sustained Growth; *Hoffman*/*Norberg*, Fiscal Crisis, Liberty, and Representative Government; auf Defizite dieses Glaubenssatzes hinweisend *Ross*, Does Taxation Lead to Representation?

12 *Preuß*, Rechtsstaat – Steuerstaat – Sozialstaat, S. 55; ferner *Huhnholz*, Steuer des Steuerstaates; *ders.*, Was soll das heißen: „Steuerstaat"?; *ders.*, Der Fall des Steuerstaates.

13 Wie aufgabengemäß die Rechtswissenschaft (zu dieser siehe, auch für weiterführende Hinweise, den Beitrag Christian *Waldhoffs* in diesem Band; exzessiv bekanntlich vor allem *Kirchhof*, z.B. Ethos der Steuergerechtigkeit) hat sich auch die Finanzwissenschaft in erfolgreich konsolidierten Demokratien bemüht, einen systematischen Zusammenhang zwischen Steuerfiskus und Demokratie zu begründen (gehaltvoll insb. *Blankart*, Öffentliche Finanzen in der Demokratie; zu Aporien *Huhnholz*, Demokratie als öffentliches Gut?). Der durch historische Beispiele untermauerte verfassungstypologische Nachweis der „Besteuerung in ihrer Beziehung zur inneren politischen Verfassung" indes fehlt, wie schon *Wagner*, Finanzwissenschaft, Zweiter Theil [1890], S. 270, vermerkte. Eine frühe, vordergründig adäquate Formel Montesquieus bezieht sich nur auf die *Höhe* der Abgaben (dazu der entsprechende Beitrag Skadi *Krauses* in diesem Band). Ob von Steins Hoffnung wiederum, die kapitalschützende Steuer fördere eine „Gesellschaft der Freien und Gleichen", kontrafaktischer „Idealismus" und mehr verfassungstypologische Andeutung war (dazu *Heilmann*, Staatsfinanzen, S. 132f.; dagegen mehrfach *Böckenförde*, Lorenz von Stein), ist zu diskutieren.

14 Siehe *Mann*, Steuerpolitische Ideale, und den Beitrag Timm *Graßmanns* in diesem Band.

mischer Freiheit priesen, ihm eine geschichtsmächtige Aura zu verleihen und einen gleichermaßen ökonomisch rationalen wie politisch emanzipatorischen Gehalt zuzuschreiben.

Die Paradoxie, dass die Regelfinanzierung der Demokratie durch einen streng eigentumsgarantierenden Steuerstaat just jene marktvermittelten Ungleichheiten benötigen und fördern könnte, die die historisch jungen Demokratien der Neuzeit ökonomisch gerade um der inneren Korruptionsvorbeugung, bürgerschaftlichen Gleichheit und um des äußeren Friedens willen zu mäßigen beabsichtigt hatten, diese Paradoxie war damals – einhundert Jahre vor Thomas Pikettys spektakulärem *Kapital im 21. Jahrhundert* – noch nicht absehbar.[15] Der Steuerstaat war noch nicht als eine Einrichtung greifbar, die systematisch die Förderung jener Übel zulässt, durch deren Behandlung sie sich legitimiert. Die Steuer galt noch als Freiheitsversprechen und Inbegriff einer ganz und gar neuen, dem Wesen nach sozialliberalen Gesellschaftsformation.[16]

Am Ende des *Grundriß der Sozialökonomik* schließlich hatte Friedrich von Wieser mittels *Theorie der Staatswirtschaft* den Staat dem unproduktiven Sektor zugewiesen. Staatlich getätigte „Kollektivausgaben" tragen bei von Wieser bereits steuerstaatliche Züge – „Der Staat schafft nicht selber Erträge, sondern er hilft nur Erträge schaffen, indem er […] die Grundlagen für ihre Gewinnung bereitet und es im übrigen der Privattätigkeit überläßt, von den getroffenen Einrichtungen oder geschaffenen Zuständen Gebrauch zu machen" – mit allerdings wenig demokratischen Zwecken: „Die Ausgaben der volkswirtschaftlichen Verwaltung kommen insbesondere der besitzenden Klasse zu"; „im weitesten Sinne wären hier auch die Ausgaben für die Kolonialkriege und andere um der Volkswirtschaft willen geführten Kriege mitzuzählen" sowie all „die Staatsnotwendigkeiten, die man den Volksinteressen entgegenzustellen liebt" usw. usf. Folgerichtig wollte von Wieser die „Verteilung der Zwangsbeiträge" noch als bloß „wirtschaftliche[s] Prinzip" und nicht als ein politisches Mittel begriffen sehen.[17]

---

15 Zu diesem teils noch an die bundesrepublikanische Spätkapitalismustheorie anschließenden Diskurs jüngst *Piketty*, Kapital im 21. Jahrhundert; *Rosanvallon*, Gesellschaft der Gleichen; *Streeck*, Gekaufte Zeit; ferner Claus *Offe* selbst, Strukturprobleme des kapitalistischen Staates (veränderte Neuaufl.).

16 Die sachlichsten Formulierungen dieser in ihrer gesellschaftspolitischen Brisanz und Tragweite schwer zu überschätzenden Dimension der „Moderne" finden sich bei Lorenz von Stein, z.B., dass „während die Abgaben aller Art so alt sind wie die Weltgeschichte, die Steuer einer der neuesten Begriffe und Ordnungen in der Geschichte der Völker" sei und durch sie „sich die staatsbürgerliche Gesellschaft […] von den frühern Gesellschaftsordnungen ablöst" (*von Stein*, Finanzwissenschaft [1885], Bd. 2, S. 350, Bd. 3, S. 9 (je Zweiter Theil, Zweites Hauptstück); dazu weiterhin *Böckenförde*, Lorenz von Stein).

17 *Von Wieser*, Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft [1914], speziell S. 415-19 zu seiner recht knappen „Theorie der Staatswirtschaft", Zitate S. 417 u. 419. Zum „wirtschaftlichen Prinzip in der Staatswirtschaft" dann S. 423-426, wo von Wiesers Ansatz doch scheitert, weil er die „leitenden Prinzipien der Steuergerechtigkeit, Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit, […] unmittelbar aus dem gesellschaftlichen Wesen des Staates" ableitet, nicht aber aus dessen politischer

Schumpeter hingegen wird den Steuerstaat zwar gleichfalls als wirtschaftlichen „Parasiten“ beschreiben, diesen ungeachtet der (ideenhistorisch nur zu vertrauten) drastischen Bildsprache indes politisch *begrüßen*. Die symbolische Affirmation ist schon daran zu erkennen, dass der „Parasit“ Schumpeters das Gegenbild zu Goldscheids berühmt gewordener Formulierung vom Staatsbudget als dem „Gerippe“ des Staates liefert.[18] Somit konkurrierten hier ein Gesellschaftskörperbild und ein Staatskörperbild, stehen Ökonomie und Politik in Opposition. Für Schumpeter bildet der Wirtschaftskörper das konstitutive Gerüst der Gesellschaft; die Staatsfinanzen dürften sich des Blutkreislaufs[19] der Wirtschaft – des ökonomischen *Wirts* – eben nur passiv bedienen. Für Goldscheids staatskapitalistisches Modell sollte das „Skelett“ der öffentlichen Finanzen hingegen dem Staat schon gehören. Der Staat sollte seine Einnahmen nicht erst dynamisch eintreiben und so „von der Hand in den Mund leben“ müssen, sich nicht noch weiter in die riskante Abhängigkeit von den vielfältigen Schwankungen privatwirtschaftlicher Erfolge oder den Interessen zweifelhaft loyaler Kreditgeber treiben lassen.[20]

Damit verschmilzt Goldscheid fiskalverfassungstheoretisch tradierte Motive unterschiedlicher Lager – etwa die republikanische Körperidee der Identität von Steuerzahler und Staatsvolk des republikanischen Harringtons, die Staatskreditkritik des liberalen Hume und die antiimperialistische Steuertheorie Hobsons. Er gibt dem Amalgam aber einen gesellschaftstheoretisch kontraintuitiven, weil linksreaktionär

---

Verfassung wie etwa der politischen und rechtlichen Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger. Konkret versagt von Wiesers Argumentation, weil sie einerseits das unter Hochrüstungs- und Wohlfahrtspflegebedingungen fiskalisch tatsächlich unhaltbare Äquivalenzprinzip der Besteuerung (d.h. die Tausch- oder Beitragslehre, nach der die öffentlichen Abgaben dem individuellen Nutzen entsprächen) ablehnt, für die Erweiterung des konträren Leistungsfähigkeitsprinzips um tendenziell unbegrenzte Steuerprogression jedoch an etatistische Affekte appelliert, etwaig verfassungspolitisch motivierte Korrekturen der „Besitzverteilung“ mittels Steuerpolitik aber ausschließt, sodass moralische, politische und logische Argumente durcheinander gehen.

18 Goldscheids und Schumpeters beliebte Bonmots – das Budget sei das „aller täuschenden Ideologien rücksichtslos entkleidete[n] Gerippe des Staates“ (*Goldscheid*, Staatssozialismus oder Staatskapitalismus, S. 188, später auch *ders.*, Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft [1926], S. 256), der Fiskus sei die „nackte Tatsache“ (*Schumpeter*, Krise des Steuerstaats [1918], S. 331 und S. 346: „Parasit“) usw. – entstanden sicher im Bewusstsein der langen Tradition staatstheoretischer Fiskalkörperlichkeit, dazu demnächst *Huhnholz*, Figur des Fiskus.

19 Die tendenziell schon liberale, jedenfalls artifiziell und abstrahierend gedachte Staatskörperanalogie vom finanzwirtschaftlich bedeutsamen Blutkreislauf des *Leviathan* geht maßgeblich auf Thomas Hobbes zurück (*Hobbes*, Leviathan [1651], S. 194 (II/24), und dazu insb. *Schmidtgall*, Zur Rezeption von Harveys Blutkreislaufmodell, sowie im Kontext der Besteuerung *Jackson*, Thomas Hobbes' Theory of Taxation. Das erste Kapitel der Hobbesschen *Lehre vom Menschen* beginnt mit einer ausführlichen Beschreibung des Blutkreislaufs (*Hobbes*, Lehre vom Menschen [Orig. 1658], S. 354f.)). Die organologische Metapherngeschichte hingegen ist umfänglicher und älter, siehe speziell *Stolleis*, Pecunia nervus rerum; *Glaisyer*, Imagining Credit; *Pulkkinen*, Political Bodies; jüngst auf diese Tradition bezogen noch *Rauscher* et al., „Blut des Staatskörpers“, und allgemein *Stollberg-Rilinger*, Der Staat als Maschine, sowie nunmehr *Skinner*, Thomas Hobbes und die Person des Staates.

20 *Goldscheid*, Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft [1926], S. 172.

erscheinenden Anstrich in politisch progressiver Absicht: Goldscheid war es um die „Rekapitalisierung“ des von Staats- oder Systemfeinden „expropriierten“ Staates zu tun.[21] Ihm galt es, um im anthropomorphen Bild zu bleiben, das „Skelett“ durch eigenwirtschaftliche ‚Muskelmasse‘ zu stabilisieren, also *einen* politökonomischen Organismus zu figurieren und ‚fit‘ zu halten.[22] „*Nur ein reicher Staat*“, wird Goldscheid später schreiben, „*kann ein Rechtsstaat sein!*“[23]

Dass Goldscheids weitreichender Vorschlag dem vor dem Hintergrund damaliger ideologischer Verhältnisse moderateren Plädoyer Schumpeters auch symbolisch unterlag, zeigte sich denn auch in zeitgenössischen Metaphern an. Als die Schweiz 1922 heftig über eine Vermögensabgabe diskutiert, wird dieser Vorschlag als ein letztlich Goldscheidsches Hirngespinst denunziert. Dabei durfte keine Rolle spielen, dass eine Vermögensabgabe eigentlich das Kernstück von *Schumpeters* Replik gegen Goldscheid war und sogar vom späteren Finanzminister Schumpeter bis zu seiner skandalösen Demission engagiert verfochten wurde.[24] Denn während Schumpeter das nur stimulierende Ziel einer schnelleren Instandsetzung der kriegsgeschädigten Privatwirtschaftszweige verfolgte,[25] plädierte Goldscheid eben für die „Repropriation“ des Staates.[26] Entsprechend persönlich wird Goldscheid mit antisemitischen Karikaturen diffamiert. Etwa wird er selbst in der Rolle einer parasitären, außerstaatlichen Existenz dargestellt. Als Fledermausgesicht wird sein Konterfei benutzt [Abb. 1] – Friedrich Wilhelm Murnaus *Nosferatu* war gerade in den Kinos angelaufen.[27] Und bis heute scheint es immer wieder, als sei das für demokratische Verhältnisse nicht nur kontraintuitive, sondern schlichtweg auch kontrademokratisch wirkende Motiv eines von der ‚guten‘ Gesellschaft illegitim, klandestin und diabolisch schmarotzenden übermächtigen Ungeheuers nie versiegt, als treibe der in der christlichen Tradition theologisch diabolisierte „Fiskaldrachen“ unbehelligt sein Unwesen,[28] ja als wäre

---

21 Die konkurrierenden Termini „Appropriation“ (Weber) und „Ex-“ bzw. „Repropriation“ (Schumpeter und Goldscheid) kursieren bis weit in die 1960er Jahre als Codewörter des Diskursbezugs und noch Johannes Winckelmann beschied, Webers unvollendete „Soziologische Kategorienlehre“ (der erste Teil der *Wirtschaft und Gesellschaft* betitelten Nachlasskompilation) müsse logisch mit einem ‚staatssoziologischen‘ Grundlagenkapitel über „Verbände“ einschließlich Staatsverbänden und „Appropriation“ enden (Opus Posthumum [1949], S. 375).

22 In diesem Sinne auch schon *Schmoller*, Epochen [1878], S. 109: „Organe“ der Finanzverwaltung als „Knochengerüst zu welchem die Steuern, die Regal- und Domäneneinkünfte sich verhalten wie Fleisch und Blut des Körpers; ein kräftiges, gesundes Leben derselben ist nicht denkbar ohne die zusammenhaltenden Gerüste“ usw. usf.

23 *Goldscheid*, Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft [1926], S. 165.

24 Umfassend zu seinem vergeblichen Ringen mit Otto Bauer *Schumpeter*, Politische Reden.

25 *Ders.*, Krise des Steuerstaats [1918], S. 359; Kontext bei *Swedberg*, Schumpeter, S. 88ff.

26 Markanteste Stelle bleibt *Goldscheid*, Staatssozialismus oder Staatskapitalismus, S. 42.

27 Hier aus *Tanner*, Der totaldemokratische Minimalstaat, S. 39. Die Karikaturenrückseite bildet Goldscheid in antisemitischer Aufmachung (Hakenase, übergroße Hände, ansonsten körperlos, Brille usw.) als Sturm ab bzw. als einen, der zum Sturm bläst – offensichtlich auch in tradierter Anspielung auf die Einleitung des *Manifest der kommunistischen Partei* – dazu einführend *Vogl*, Gespenst des Kapitals.

28 *Kantorowicz*, Die zwei Körper des Königs, S. 189 und überhaupt S. 178-204.

es legitimationspolitisch auch unter demokratischen Vorzeichen noch problematisch, was Fritz Karl Mann für die Neuzeit pointierte, dass nun nämlich

> „jede Besteuerung einen Zwang voraus[setzt]. Freiwillige Leistungen, so groß sie auch sein mögen, wie die verschiedenen Leiturgien des Staates Athen oder die vielfältigen Wohlwollensbereiche und Hilfszahlungen mittelalterlicher Vasallen an ihre Lehnsherren […] müssen von den eigentlichen Steuern getrennt werden."[29]

Stattdessen spiegelt sich das neutestamentarisch eingeführte,[30] kirchenväterlich vom augustinischen „Räuberbande[n]"-Staatsbegriff verstärkte und thomasisch bzw. neuscholastisch weiterhin unter der Kategorie des „Raubes" verhandelte *vordemokratische* Motiv unrechtmäßiger und erdrückender Belastung[31] in vielzähligen Darstellungen auch der Neuzeit. Noch der Philosoph Peter Sloterdijk hat in einer erhitzt diskutierten öffentlichen Intervention die Regimefrage verdunkelt, wenn er behauptete, dass das Fiskalsystem „vor unseren Augen direkt aus dem Absolutismus ins postdemokratische Zeitalter übergeht, ohne dazwischen eine demokratische Phase gekannt zu haben."[32]

Dieses Motiv der undurchsichtigen, übergebührlichen und illegitimen Auspressung spiegelt sich nicht zuletzt im Titelbild des vorliegenden Buches, dem „welt- und kaiserstädtische[n] Laokoon", einer gleichsam antikereferentiellen wie antihobbesianischen Karikatur, die ihrerseits schon nicht mehr den übermächtigen Staat,

---

29 *Mann*, Die drei wirtschaftlichen Funktionen der Steuer [1947], S. 58. Womöglich sind die soziologisch geprägten Finanzwissenschaftler der Übergangsperiode wie Mann die letzten gewesen, die die radikale Reduzierung der bis dahin gängigen oder wenigstens möglichen Abgabenvielfalt durch die Fiskaltheorie ihrer Zeit registrierten. In Verdichtung der gewaltigen mittelalterlichen Abgabenvielfalt hatte Jean Bodin immerhin noch sieben „generelle Methoden der Erschließung von Finanzquellen" differenziert (*Bodin*, Sechs Bücher über den Staat [1576], S. 324-374 (VI,2)); Max Weber gruppierte *mehrere Dutzend* Typen der „Finanzierung politischer Verbände", und nannte selbst diese noch die „einfachsten Typen" einer bloß „ganz []rohe[()n] Kasuistik" (*Weber*, Soziologie [1919/20], S. 143-146 (§ 38 [Finanzierung politischer Verbände]).

30 „Es begab sich aber zu der Zeit, daß ein Gebot von dem Kaiser Augustus ausging, daß alle Welt geschätzt würde" (Lukas 2,1) – in der evangelistischen Fassung: sie „zu zählen und in Steuerlisten einzutragen."

31 *Augustinus*, Vom Gottesstaat [413ff.], Bd. 1, S. 213f. (Buch IV/4); *Thomasius*, Summa Theologica [1265ff.], S. 213-216 (Buch II, Teil II, Frage 66, 8. Artikel). Zum Thema generell vor allem *Kehl*, Steuer in der Lehre der Theologen des Mittelalters, und zur frühneuzeitlichen Transformation knapp *Bianchi*, Die Besteuerung in der Neuscholastik. Dagegen und analog zu Luthers Gehorsamkeitsdoktrin dann wohl erstmals der Calvinist und langjährige Syndikus der *de facto* freien Reichsstadt Emden, Althusius, der mit Rückgriff auf Röm. 13 und eine nicht ausgewiesene Thomas-Stelle behauptet, „die Herrscher erhielten Steuern gleichsam als Lohn für ihre Dienste. Sie arbeiten nämlich zur Erfüllung von Ruhe und Frieden zum gemeinsamen Nutzen" (*Althusius*, Politik [1603/14], S. 132 (Kap. XI, § 21)), wenngleich Althusius die „Besteuerung des Volks" in mittelalterlicher Tradition noch als *Ultima Ratio* für den seltenen Fall deklariert, dass der Herrscher „das, was für seine Bedürfnisse und die des Gemeinweisens geboten ist," nicht „anderswo erlangen" könne (ebd., S. 133 (Kap. XI, § 26)).

32 *Sloterdijk*, Die nehmende Hand und die gebende Seite, S. 21. Zum ideen- und zeithistorischen Muster dieser Regressionsdiagnose aus demokratietheoretischer Sicht *Huhnholz*, „Refeudalisierung" des Steuerstaates?

sondern in rudimentär noch christologischer und zugleich schon protodemokratischer Manier den fiskalisch gefolterten Bürger als neuen Souverän, der seiner Erlösung harrt, in den Mittelpunkt rückt[33] und dabei die populäre Vorstellung eines von über-, oder besser: unterirdischen Ungeheuern, Geistern, Vampiren, Zombies etc. heimgesuchten Steuerbürgers gleichwohl perpetuiert.[34] Heute wird diese Sprache von einer politikwissenschaftliche Institutionenökonomie bis in die Nobelpreisliga hinein gepflegt. Implizit zitiert sie Vordemokratisches, Spätantike, Mittelalter und Frühe Neuzeit bzw. Augustinus, den Aquinaten und Hobbes, wo sie den Fiskus als „predatory rule", „organized crime", „stationary bandit" und neohobbesianisch monströsen „Leviathan-Staat" modelliert.[35]

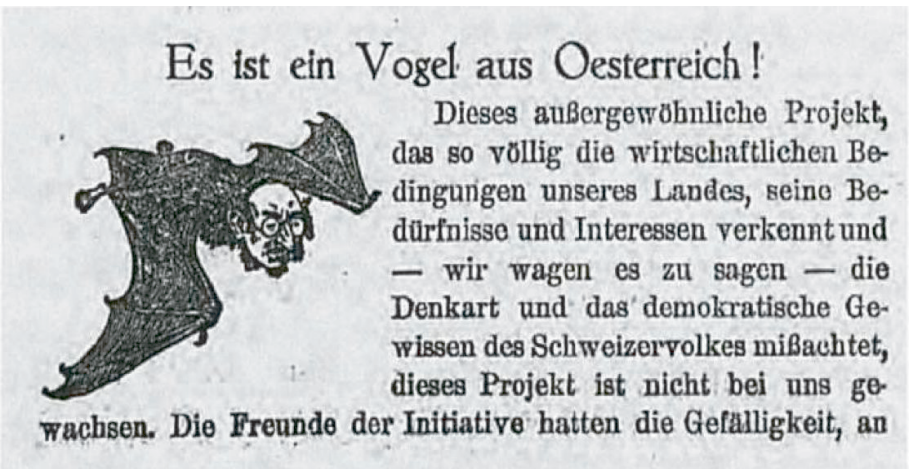
Es ist ein Vogel aus Oesterreich!

Dieses außergewöhnliche Projekt, das so völlig die wirtschaftlichen Bedingungen unseres Landes, seine Bedürfnisse und Interessen verkennt und — wir wagen es zu sagen — die Denkart und das demokratische Gewissen des Schweizervolkes mißachtet, dieses Projekt ist nicht bei uns gewachsen. Die Freunde der Initiative hatten die Gefälligkeit, an

Abb. 1: „Es ist ein Vogel aus Österreich!" (1922)

33 Abbildung aus: Kladderadatsch. Humoristisch-satirisches Wochenblatt, Nr. 16 (7. April 1872), Jg. XXV, S. 64.

34 Zur Rückkehr solcher selbst bei Marx (*Marx*, Kapital, Bd. 1, S. 15) zur Archetypologie des bösen Kapitalismus stilisierten Figuration u.a. *Ehrmann*, Working Dead, Walking Debt; ferner *Breyer* et al., Monster und Kapitalismus; *McNally*, Monsters of the Market, und abermals *Vogl*, Gespenst des Kapitals.

35 *Levi*, Rule and Revenue; *Tilly*, War Making and State Making; *Olson*, Macht und Wohlstand; zu James Buchanans „Leviathan"-Steuerstaat der Beitrag von Michael *Schefczyk* und Gerhard *Wegner* in diesem Band. Eine wesentliche Gemeinsamkeit dieser Ansätze liegt in ihrer Kausalitätsumkehrung der finanzwissenschaftsgeschichtlichen Selbstbeschreibung: Der Wille zur Extraktion bedinge den Staat, nicht der Wille zum Staat die Extraktion. Diese Perspektive war teils als Kritik am seit dem Ersten Weltkrieg extrem intensivierten Öffentlichen Sektor gedacht, den die erst später als „neoliberal" klassifizierten Privatisierungszyklen wieder drosselten, vgl. *Obinger* et al., Privatization in Rich Democracies; *Kohl*, Langfristige Entwicklung; *Buggeln* et al., Public Finance; allerdings auch *Depenheuer/Kahl*, deren Band verdeutlicht, dass „Staatseigentum" *kein* Relikt ist. Zur Monstrosität jüngst wieder *Bardin*, Monstrosity of Matter in Motion, und *Därmann*, *Damnatio ad bestias* in Nordamerika.

Worüber Goldscheid und Schumpeter eigentlich verhandelten, sollten Schimpftiraden, theologiehistorisch tradierte und spätere öffentliche Verunglimpfungen indes nicht verkennen lassen: Beide stritten für einen Weg potentiell demokratischer Staatsfinanzierung jenseits des politischen Sozialismus. Beide fragten nach dem möglichen und zugleich wünschenswerten Zusammenhang zwischen innerer Verfassung der politischen Gesellschaft, formaler Verfassung des politischen Systems und faktischer Wirtschaftsverfassung. Beide hatten – wenngleich aus unterschiedlichen Motiven und mit politisch konfligierenden Freiheitsvorstellungen – den Mangel an theoretisch gehaltvollen Ideen einer freiheitsförderlichen Finanzverfassung als vielleicht wichtigste Verfassungslücke politischen Denkens der Neuzeit erkannt. Viel Gelehrtes war über Gewaltenteilung, Repräsentation oder Wahlrecht zu erfahren, über Eigentumsverhältnisse und Wehrverfassung ohnehin, kaum aber zur Frage, wie offen die Finanzverfassung einer Demokratie, die Demokratie bleiben will, sein dürfe.[36]

So war es beiden einerseits darum zu tun, die fiskalische Frage als Frage der *politischen* Gesellschaftsverfassung darzustellen, während ihnen andererseits der in Sachen Steuerstaat verbreitete Hang erkennbar abging, die politische Abgabenfrage als sozioökonomische Klassenfrage engzuführen und die fiskalische Herrschaft auf materiell fundierte Verteilungsinteressen zu reduzieren.[37] Andernfalls wäre es beiden ein Leichtes gewesen, die fiskalische Demokratiefrage über die repräsentationsge-

36 Als Verfassungslücke mag mit Carl Schmitts einprägsamer Formel vom „dilatorischen Formelkompromiss", der mit verfassungstextlicher Rhetorik bemäntelten Unentschiedenheit, beispielsweise die im Deutschen nach der Revolution von 1848/49 (dazu *Kempny*, Staatsfinanzierung nach der Paulskirchenverfassung) hinsichtlich der Eigentums- und Fiskalfrage typische Scheinthematisierung gelten. Für die BRD nehme man nur Aussagen wie: „Da die instrumentelle Aufgabe der Staatsfinanzierung im Grundgesetz nicht ausdrücklich konkretisiert wird, muß sie indirekt aus anderen Verfassungsnormen abgeleitet werden", so *Rodi*, Verfassungsproblem, S. 244; oder: Das „Grundgesetz ist steuerrechtlich unterentwickelt. Das Steuerrecht muss sein verfassungsrechtliches Schattendasein beenden; im Vordergrund stehen die Entwicklung steuerlicher Grundrechte, die verfassungsrechtliche Fundierung der Grundprinzipien und eine Begrenzung der Steuer- und Abgabenquote", so *Weber-Grellet*, Steuern, S. 368.

37 In der ihm eigenen antiliberalen Diktion beschrieb wenig später darum auch Carl Schmitt ein fiskalisches Dilemma repräsentativ verfasster Massendemokratien und begründete, warum Etatfragen (Haushaltsplan, Abgabengesetze, Besoldungsordnungen) der Volksgesetzgebung entzogen blieben: „Sobald an die Stelle politischer Begriffe wirtschaftliche Kategorien treten und ökonomische Gegensätze in Verbindung mit einem marxistischen Klassenbegriff die demokratische Homogenität gefährden, ändern sich nämlich auch alle Vorstellungen über die ‚Finanz', d. h. das richtige Verhältnis und die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben des Staates. […] Der berühmte liberale Satz ‚no taxation without representation' hat nur dann einen Sinn, wenn er auch umgekehrt gilt. In der Massendemokratie moderner Industriestaaten lassen sich solche einfachen Zusammenhänge nicht mehr aufrecht erhalten", so Schmitt in der später als *Demokratie und Finanz* sogar separat gedruckten Abschlusspassage seiner Studie *Volksentscheid und Volksbegehren* ([1927] S. 80f.). Zu Problemen und Traditionen politischer Legitimitätsbeschaffung durch gruppenspezifische Distribution (und der Kritik daran) sowie zur Über-

schichtlich evidente Erzählung zu konturieren, laut der ein erhöhter Finanzbedarf des Staates diesen in Verschuldungsarrangements mit dem kapitalintensiven Bürgertum verstrickte, woraus eine letztlich allgemeine Demokratisierungsdynamik resultiert sei.[38]

Doch so einfach war die Sache 1917/18 nicht mehr. Die ökonomische Intention oder demokratietheoretische Einsicht, dass eine politische Freiheitsverfassung womöglich einer komplementären Finanzverfassung bedürfe, diese aber weder mit sozialistisch-revolutionären noch kapitalistisch-privatpolitischen Auswüchsen würde erhalten können, ist ein Schumpeter und Goldscheid verbindendes Motiv. Seines analytischen Anspruchs wie auch der gesellschaftstheoretischen Reichweite wegen ist es sowohl als „finanzsoziologisch" wie auch als „finanzhistorisch" klassifiziert worden. Beider Positionen differierten folglich nicht im Zugriff auf die (theoretische) Frage der Finanzierung politischer Freiheit. Erst ihre (empirisch-kontextspezifisch begründeten) Schlussfolgerungen unterschieden sich.

Vertrat Goldscheid die Position eines Semi-Etatismus ausreichender Staatsbetriebe zwecks fiskalischer Subsistenz, gewissermaßen also eine ins Staatliche moderat verlängerte (und in der langen Fiskalgeschichte der Demokratie keineswegs untypische) Gemeinwirtschaftsidee, verfocht Schumpeter einen nur vordergründig ökonomisch rationalistisch argumentierenden klassischen Liberalismus. Deutlicher noch als Goldscheid verstand Schumpeter, dass zum *contrat social* ein *contrat fiscal* gehörte, dass das Interesse am Staat und an Partizipation in ihm die Bereitschaft nach sich zog, die rechtsstaatlichen Institutionen kollektiv zu finanzieren, um sowohl ihre Unabhängigkeit zu garantieren wie auch ideologische Verteilungskonflikte zu moderieren und – im konkreten Fall – die Kriegsfolgelasten zu schultern.

Dass dafür jedoch ausgerechnet dem freien Marktgeschehen vertraut werden solle war eine Einstellung, die Goldscheid nicht teilte. Doch auch Schumpeters Replik – wie sein von düsteren Prognosen durchzogenes späteres Lebenswerk ohnehin – war nicht restlos davon überzeugt, dass im blindlings auf wirtschaftliches Wachstum angewiesenen Steuerstaat die letztgültige Lösung des Problems läge. Dagegen spricht schon die praktische Vielzahl „sozialistischer" Maßnahmen, die Schumpeter in seiner unmittelbar auf die *Krise des Steuerstaats* folgenden Kurzzeitfunktion als Finanzminister der jungen österreichischen Republik ergreifen sollte.[39] Für ihn wie Goldscheid zeigten fiskalisches Versagen und etwaig dadurch bedingte politische Systemkrisen vielmehr eine „tieferliegende Unzulänglichkeit der Gesellschaftsform [an], deren finanzieller Abdruck der Steuerstaat"[40] sei.

---

lagerung der politischen Verfassung durch ökonomische Verteilung grundlegend *Meinel*, Verteilung als Verfassungsfrage.

38 Heute etwa *Stasavage*, Public Debt and the Birth of the Democratic State.

39 Vgl. im Kontext *Fritz/Mikl-Horke*, Rudolf Goldscheid, S. 68f., und *Swedberg*, Schumpeter, S. 71-96; *Schumpeter*, Politische Reden.

40 *Hickel*, Rudolf Goldscheid – Joseph Alois Schumpeter, S. 23.

So hatte eine *gesellschaftstheoretische Analyse* wirtschafts- und finanzpolitischer Krisen zu folgen, sollten womöglich krisenverschärfende Abhilfemaßnahmen vermieden werden. Wenn daher sowohl Goldscheid wie auch Schumpeter mahnten, dass der ihrerzeit so junge Steuerstaat selbstredend scheitern und untergehen könne, war das kein primär wirtschaftliches Verdikt bzw. keine Aussage über die ökonomische Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Eine der Gesellschafts- und ihrer Staatsverfassung widersprechende oder deren Krisen wenigstens verschärfende Finanzverfassung müsse vielmehr zwangsläufig revolutionäre Konsequenzen haben. Ein stures Festhalten an augenscheinlich inadäquater Steuerstaatlichkeit wäre daher beiden, Goldscheid und Schumpeter, als Dummheit erschienen, weil sie für die Demokratie unweigerlich zur Katastrophe des Untergangs führen musste – eine prinzipielle Einsicht, die ungeahnt tief in der Geschichte der Demokratie verwurzelt ist.

Diese heute wenn überhaupt erst langsam wiederentdeckte „finanzsoziologische" Dimension jeder politischen Herrschafts- und Gesellschaftsordnung unterstellt eine gewisse Symmetrie zwischen den Strukturen der Finanzierung öffentlicher Angelegenheiten und den ethischen Normen, politischen Legitimationsmustern und sozialen Kräfteverhältnissen des Gesamtverbandes.[41] Das ist insofern keineswegs selbstverständlich, wie nicht die materiellen Ressourcen einer Gemeinschaft in den Mittelpunkt der Analyse gestellt werden oder gar modelltheoretische Prämissen wie beispielsweise fiskalmoralische Extraktionsmaxima, imperiale oder koloniale Kostenabwälzung u.ä.m. blickführend sind. Stattdessen wird von einer komplementären Konstitution von Staat und Gesellschaft ausgegangen, von der „Einsicht in die Wechselbeziehungen zwischen der juristischen Struktur des Staates und der ökonomischen Struktur des Staatshaushaltes".[42] Daher bestimmte Goldscheid Finanzsoziologie als „Lehre von der gesellschaftlichen Bedingtheit des öffentlichen Haushalts und seiner die Gesellschaftsentwicklung bedingenden Funktion". Es sei eine

> „Fundamentalerkenntnis der Finanzsoziologie […], daß sich nirgends so klar wie im öffentlichen Haushalt das Ganze der jeweiligen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung spiegelt, daß der Staat nicht viel anders beschaffen sein kann, als sein Haushalt konstituiert ist, daß jeder einzelne Privathaushalt in engstem Zusammenhang mit dem Staat steht."[43]

Seine Vernachlässigung der ökonomischen Ressourcenfrage gegenüber der soziologischen Vergesellschaftungsfrage und der politischen Vergemeinschaftungsfrage hat Goldscheid denn mit zunehmendem Spezialisierungsgrad der Finanzwissenschaft

41 Jüngere Forschungseinblicke bei *Martin* et al., New Fiscal Sociology.
42 *Goldscheid*, Staatssozialismus oder Staatskapitalismus [1917], S. 49.
43 *Ders.*, Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft [1926], S. 147 u. 167.

und ihrer Abspaltung von den Sozialwissenschaften Kritik eingebracht.[44] Dass sich die so reformierte Finanzwissenschaft ihrer gesellschaftlichen Dimension entleibte und zur gefälligen Hilfswissenschaft beliebiger Staatsinteressen formte, mag man bedauern oder nicht. Dass heute aber – exakt einhundert Jahre nach dem allseits so pointierten Höhepunkt finanzsoziologischer Doktrinfindung durch den Streit zwischen Goldscheid und Schumpeter und inmitten neuer heftiger Staatsfinanzkrisen – die Fiskalordnung nicht mehr als eine fundamentale Dimension der politischen Verfasstheit einer Gesellschaft verstanden wird und der sogenannte „Steuerstaat" zu einer vermeintlich universellen und angeblich selbsterklärenden Fiskalinstitution geworden ist, dass vergessen scheint, wie sehr die Architektur der wohlfahrtsstaatlich vermittelten Distributionsordnung und die unverbrüchlich „private" Eigentumsverteilung einander bedingen und sich symmetrisch legitimieren – all dies verschleiert die *ideelle politische Einheit von Fiskus und Verfasstheit*. Wiewohl sie eine historisch ganz außergewöhnliche und augenscheinlich politisch prekäre Konstellation ist, schwebt so der derzeitige Status der demokratischen Staatsfinanzierung in einem ebenso geschichts- wie ideenlos scheinenden und umso unpolitischer anmutenden Zustand.

Zur Untermauerung dieses Urteils mag vorerst folgende Passage Christian Meiers genügen:

> „Die Finanzierung eines Gemeinwesens hängt zu eng mit dessen Charakter zusammen, als daß man beide isoliert betrachten – oder gar verstehen – könnte. Es kann nicht nur finanzwirtschaftliche Gründe haben, wenn Gemeinwesen – wie die [antiken; S.H.] griechischen – ihre Bürger kaum zu regelmäßiger Einkommen- und nur unregelmäßig zur Vermögensteuer heranziehen, wenn sie keine zentrale Staatskasse haben, sondern in verschiedenen Kassen bestimmte Einnahmen für bestimmte Zwecke sammeln und wenn sehr viele Ausgaben für das Gemeinwesen überhaupt nicht durch öffentliche Kassen laufen, sondern von einzelnen Bürgern oder Bürgergruppen bestritten werden.
> *Wie die Gemeinwesen sich finanzieren, ist offenbar eine Funktion dessen, wie sie aufgebaut sind, wozu sie da sind*, wie sich die Aufgaben, die Gewichte zwischen dem Einzelnen und dem Ganzen verteilen. Es hängt davon ab, wie weit die Bürger etwa auf das Gemeinwesen angewiesen sind, wie weit sie spezialisiert, wie weit sie mediatisiert, vermittelt, aufgehoben sind als Teile eines Ganzen, das weit über sie hinausgeht – oder wie weit etwa das Ganze kaum mehr ist als die Summe der Teile, also den Bürgern nicht als Zentrum von eigener Kraft und Schwere gegenübertritt, sondern von ihnen ausgemacht wird, von Bürgern vielleicht, die für die meisten Aufgaben allein aufkommen können.
> Es geht dabei nicht nur um die Organisation des Finanzwesens selbst, also etwa Einnahmen und Ausgaben, sondern zugleich darum, wieviel von den finanziellen Leistungen für

44 So wurde Goldscheids Aufsatz von 1926 in die nach dem Krieg erscheinende, wiewohl nun auch von einem in Gestalt Fritz Neumarks ausgewiesenen Finanzsoziologen ko-edierten Neuauflage des *Handbuchs der Finanzwissenschaft* nicht übernommen, sondern wortreich durch einen vergleichsweise braven Beitrag Herbert Sultans ersetzt und mit bezeichnend distanziertem Titel versehen: *Finanzwissenschaft und Soziologe*.

das Gemeinwesen überhaupt durch öffentliche Kassen läuft, ja, noch elementarer: wieviel von dem, was die Bürger für das Gemeinwesen leisten, überhaupt finanzieller Natur ist. Bei den Griechen war jedenfalls alles ganz anders als bei uns heute."[45]

Vor diesem Hintergrund wird es nun nicht überraschen, wenn sich die originäre Quelle und wohl älteste politische Normenschau für herrschaftsdifferenzierte Fiskalverfassungen bei Aristoteles findet. Dieser Regimekomparatist plädierte für „verfassungsmäßige[…] Steuerklassen", das heißt für Abgabeordnungen, die mit den Herrschaftsstrukturen der jeweiligen politischen Verfassungsordnungen harmonieren und korrespondieren.[46] Aristoteles also „argumentiert normativ, indem er die erste Theorie der Wirtschaft entfaltet, deren primäres Ziel es ist, den Zusammenhalt und die Gemeinschaftlichkeit der *polis* zu sichern".[47]

Diese Beobachtung soll nicht übergehen, dass Aristoteles über die Praxis sklavenhaltender Stadtstaaten und teils auch über kleinstimperiale und hegemoniale Machtstaaten schreibt, dass durch Bürger auszustattende Etats also ohnehin gering waren und sie auch durch Zwangsarbeit, Raubzüge und nicht zuletzt die Tribute für den Attischen Seebund gefüllt werden konnten. *Polis*-politisch kam gleichwohl auch der binnenökonomischen Leistungsschau und Lastenverteilung Bedeutung zu. Schon allein deshalb, weil sie als ökonomische Indikatoren des politischen Befindens fungierten[48] und so auch retrospektiv noch Thesen zum Niedergang der attischen Demokratie ermöglichen. Denn *polis*-ökonomisch ließ sich in Athen zur Mitte des vierten vorchristlichen Jahrhunderts (zur besten Erwachsenenzeit Aristoteles' also) vermehrter Zufluss von Geldern vergleichsweise unklarer Herkunft, das heißt aus Handel und Geldgeschäft, beobachten, wohingegen die Abgabenpflichten weiterhin dem auf im autochthonen Grundbesitz gebundenen Vermögen aufruhten. Diese „zu wenig differenzierte Lastenverteilung innerhalb der Oberschicht" mag die „finanzielle[n] Anspannungen" vieler formal vermögender Bürger bedingt haben – messbar auch damals schon am Umfang der Kreativität, mit der man Vermögensbestände ver-

45 *Meier*, Wie die Athener ihr Gemeinwesen finanzierten, S. 25 – meine Hervorh., S.H. Hier ist nicht der Ort, um das antike griechische Fiskalsystem vorzustellen, betont sei nur, dass Meier einerseits aufzeigt, dass Athen zwar schon eine Vielzahl der uns bekannten Einnahmetypen nutzte (von Dienstpflichten, Gebühren und Opfergaben über Tributeinnahmen, Fremdensteuern bis zu Liturgien), kaum jedoch *direkte* Steuern, und dass andererseits das Maß der Einnahmen und Ausgaben die politische Freiheit des Ganzen bildete: „[M]an wollte eben mehr das Gemeinwesen sein als etwas von ihm haben" (ebd., S. 30). Der scheinbar sozialpolitisch hohe Alimentierungsgrad der minderbemittelten Bürgerschaft („Diäten") diente überdies ihrer politischen Ermächtigung, namentlich der Realisierbarkeit von Mitbestimmungsrechten. Klassisch dazu *Böckh*, Staatshaushaltung; ferner *Rohde*, Sparta und Athen – Arbeiten, die anders als heutige Ideologieprojektionen die antike Demokratie nicht materialistisch reduzieren wie jüngst *Ober*, Das antike Griechenland, weniger brachial auch *Bresson*, Ancient Greek Economy, oder *Scheidel*/*Monson*, Fiscal Regimes of Premodern States; ideenhistorisch latent *Föllinger*, Ökonomie bei Platon, offensiver jetzt *Droß-Krüpe*, Antike Wirtschaft und ihre kulturelle Prägung.

46 *Aristoteles*, Politik [345-325 v. Chr.], S. 183 (Buch V, 1308 b).

47 *Priddat*, Aristoteles über Markt und Geld, S. 6.

48 Vgl. *Rohde*, Sparta und Athen.

schleierte. Mit dem (allzu) sichtbaren Grundbesitz aber wurde die politische und symbolische Macht der demokratischen Polis entzogen. Gegen sie erstarkte vor „allem im kommerziellen Bereich“ eine bald „einheitliche[] Schicht von Reichen und Nichtbürgern“.[49]

Das hilft erklären, warum die *Politik* des Aristoteles alte Ideale beschwört, den Handel etwa als unwürdige Angelegenheit der Nichtbürger gegenüber der frugalen Ehrenhaftigkeit der Bürger diskreditiert. Gerade die aristotelische Wirtschaftslehre der *Nikomachischen Ethik* legt Gewicht auf den Nachweis bürgerschaftlicher „Quellcode[s]“. Aristoteles lässt nicht gelten, dass irgendwelche Menschen mit irgendwelchen Waren handeln, Dinge kaufen und verkaufen. Sie müssen überdies als integer gelten, mit dem Status behaftet sein, ihr „Geld legitim erworben“ zu haben, „nicht irgendwie“ und schon gar nicht „durch Fernhandel“ oder Zins. Geld als Investitionsmittel in „höhere Produktivität […] ist [A]nathema“ für Aristoteles; der *polis*-bezogene Austausch zwischen Bürgern hatte „quasi-oikal[en]“ Charakters zu bleiben:[50]

> „Geld und Reichtum sind für Aristoteles Lebensmittel. Sie haben ihren Sinn darin, einem glücklichen und gelingenden Leben zu dienen. Mit der Ausrichtung am Tauschwert und am Geld, an Handel und Gewinn verkehren sie jedoch die Ziele“.[51]

Im selben Sinne galt schon für die Hauswirtschaft, dass sie im Überschuss ihre Grenze finde: „[d]enn dieser Reichtum“ sei „ja nicht ihre Aufgabe“.[52] Weniger um stabile Staatsfinanzen also ging es Aristoteles, als um die Integrität der guten politischen Ordnungen.

So sollten wir Aristoteles’ umfassende und demokratietheoretisch nur scheinbar inkonsistenten Steuer-„Tricks“[53] auch als Intervention eines interessierten Involvierten verstehen. „Der Klage darüber“ etwa, dass „in Athen die finanziellen Leistungen

---

49 *Nippel*, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität, S. 115, und ebd. S. 114: „Feststellen lässt sich jedoch eine veränderte Einstellung zum Grundbesitz, die vor allem auf eine Mentalitätsveränderung der Oberschicht hinzuweisen scheint. Das Prinzip der Unveräußerlichkeit des Bodens wird aufgegeben; die zunehmende Fluktuation und die wachsende Zahl von Verpachtungen deuten – zusammen mit anderen Indizien – darauf, daß für die ‚Reichen‘ der Grundbesitz tendenziell nur noch als eine (aber immer noch die bedeutendste) Quelle des Reichtums gilt. Landgüter werden zum Teil unter Rentabilitätsgesichtspunkten bewirtschaftet und ge- und verkauft. Grundbesitz wird verkauft, um den Anteil des ‚sichtbaren Vermögens‘ zu reduzieren, damit man sich so eher den finanziellen Lasten für die Polis entziehen kann“, während zugleich „Attacken auf die ‚neuen Politiker‘“ zunehmen.

50 So und am Beispiel eines Schusters aus der *Nikomachischen Ethik* (der etwas mit Geld kauft, dieses aber nur als Person des Schusters einsetzen kann, weil erst diese Kopplung signalisiert, woher das Geld stammt) *Priddat*, Aristoteles über Markt und Geld, S. 11; umfassend nun auch *von Reden*, Antike Wirtschaft.

51 *Ottmann*, Geschichte des politischen Denkens, I,2, S. 184.

52 *Aristoteles*, Politik, S. 61 (Buch I, 1258 a).

53 In diesem Sinne missverständlich sind die als antike *Oikonomika* vereinheitlichten, pseudoaristotelisch tradierten hellenistischen Schriften interpretiert worden, siehe nur *Aristoteles* [sic!], 77 Tricks zur Steigerung der Staatseinnahmen; nunmehr aber auch [Pseudo-]*Aristoteles*, Oikonomika: Schriften zu Hauswirtschaft und Finanzwesen.

der Reichen für das Gemeinwesen nicht mehr *eo ipso* deren Anspruch auf Ämter begründen, entspricht Aristoteles' Auffassung, die Ämter sollten der Oberschicht überlassen werden, um deren Anspruch auf *time*", auf die dem Vermögen entsprechende Ehre, „gerecht werden zu können und damit den für die soziale Elite unerträglichen Zustand zu vermeiden bzw. aufzuheben, von ‚Schlechterem' bzw. von ‚irgendwem' regiert zu werden".[54] Und wenn Aristoteles an anderer Stelle fordert, in „den Demokratien soll man den Wohlhabenden schonen" und die Reichen, da sie „nicht regimentsfähig sind", ja ihnen womöglich sogar „den Vorrang" einräumen, ist dies ebenfalls kontextualistisch als situativer Ratschlag für eine konkrete Lage einer ganz bestimmten Demokratie zu begreifen und keineswegs als theoretische Aussage über Reichtum im Allgemeinen.[55]

Dafür spricht im Übrigen, dass es Aristoteles nicht versäumt, im sechsten Buch der *Politik* bemerkenswert differenzierte Besteuerungsvorschläge gewissermaßen entlang von *varieties of ancient democracies* aufzuzählen, deren mit Abstand „beste" Variante die bäuerliche ohne Handel und Reichtum sei. Mitnichten also geht er davon aus, es könne bloß *ein einziges* Abgabensystem für Demokratien geben. Die Autonomie der Demokratie aber – darin deckt sich Aristoteles *Politik* noch mit Xenophons *Poroi* – ist verfassungspolitisch existentiell und gehört darum nicht zuletzt fiskalisch verteidigt, übrigens selbstredend auch um den Preis von Wohlfahrtsverlusten durch Abwehr von oder Verzicht auf Fremdinvestitionen.[56]

Wir würden dieses Theorem heute wohl „Fiskalsouveränität" nennen oder verfassungspraktisch konkretisiert mit „Steuerdemokratie" übersetzen.[57] Doch das genügt nicht. Viel deutlicher noch als bei Xenophon wird bei Aristoteles nämlich, dass Demokratien *nicht beliebig* zu finanzieren sind. Weder unkontrollierte Außensteuerung zu dulden noch den Fiskalzweck – die Einnahme um der Einnahme willen – als Leitprinzip der Staatsfinanzierung anzuerkennen, wäre mit Aristoteles als demokratietaugliche Politik zu charakterisieren.[58] Das Gegenteil trifft zu: Verfassungsneutralität und politische Unachtsamkeit gegenüber der Herkunft, der Lastenverteilung und der Verwendung fiskalischer Staatsmittel ist naiv und demokratiegefährdend.[59]

---

54 *Nippel*, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität, S. 118.

55 *Aristoteles*, Politik, S. 184f. (Buch V, 1308-9 b).

56 *Jansen*, After Empire: Xenophon's Poroi and the Reorientation of Athens' Political Economy.

57 Zur Souveränität *Dietsch*, Rethinking Sovereignty in International Fiscal Policy; den demokratischen Punkt machen *Streeck/Mertens*, Public Finance and the Decline of State Capacity in Democratic Capitalism, sowie *Schwarz/Genschel*, Tax Competition and Fiscal Democracy, S. 59: „Yet voting confers democratic control only to the extent that votes can make a difference in policy terms. If ‚there is no alternative' (what Margaret Thatcher dubbed TINA), voting is redundant"; ausführlich *Huhnholz*, „Refeudalisierung" des Steuerstaates?

58 Umso bedeutender sind die Ausblendungen dieser Einsichten, bspw. wenn eine ältere Auflage von Lorenz von Steins Lehrbuch behauptete, bei Platon und Aristoteles finde sich nichts, was den Herausforderungen der neuen Ordnungen der Staatsfinanzierung vergleichbar sei (kritisiert schon *Naumann*, Steuerfähigkeit, S. 546, Anm. 62).

59 Vgl. wieder *Aristoteles*, Politik, S. 206-217 (Buch VI, 1318 a - 1323 a)).

III. Neuzeitliche Wurzeln einer Fiskalpolitologie

So einleuchtend oder bloß kanonisch tradiert uns die aristotelischen Einlassungen zum prinzipiellen Band zwischen Verfassungstypologie und Finanzwesen noch erscheinen mögen, so bemerkenswert ist, dass hinsichtlich dieser fiskalpolitologischen Verfassungssystematik *kein* Bruch zwischen Antike und Neuzeit konstatiert werden müsste. Bei etlichen neuzeitlichen Klassikern des politischen Denkens ist die Annahme, dass gesellschaftliche Besitzverhältnisse die staatliche Fiskalstruktur geradezu determinieren und dadurch die politische Verfassung auf den entweder monarchischen oder aber den demokratischen bzw. den fremdbestimmten versus den selbstbestimmten Pol zurichten, im Prinzip unstrittig.

Das vielleicht bekannteste und eindrücklichste Beispiel eines solchen Besitzrepublikanismus ist James Harringtons gar nicht so utopisch gemeinte Utopie *Oceana* von 1656. Sicher ist es „das gemeinsame Kennzeichen fast aller Utopien, daß kein Staatsbürger über eigenen Besitz verfügen darf."[60] Von Platons *Politeia* und seinen Berichten von Atlantis über Xenophons (immerhin fiskalutopische) *Poroi*, Morus' *Utopia*, Günzburgs *Wolfaria*, Campanellas *Sonnenstaat*, Bacons *Nova Atlantis* und Harringtons *Oceana* bis zu Fichtes *Geschlossenem Handelsstaat* zieht sich eine *politische* Skepsis gegenüber dem Privateigentum oder dessen Unmaß, eine Reserve, die sich allerdings – wie eben bei Aristoteles – aus anti-expansionistischen Impulsen speist. Die theoretisch prinzipielle, realiter freilich eher eine Skala abschreitende Opposition zwischen dem Ideal ökonomischer Subsistenz zwecks republikanischer Autonomie einerseits und elitärem bis autokratischem Imperialismus mit kolonialer Ausbeutung bzw. tributären Ressourcen andererseits spiegelte sich innerhalb des ideengeschichtlichen Utopiereservoirs noch stets am idyllischen Ideal räumlicher Selbstgenügsamkeit und materieller Bescheidenheit.[61]

Doch Harrington (1611-1677), der direkt auf Aristoteles Bezug nimmt – *agricolarum democratica respublica optima*, zitiert er schon zum Beginn von *Oceana* –[62] reformuliert nicht einfach ein antikes Ideal, sondern weist über den Horizont des Gelehrtenmilieus der Renaissance hinaus. Folgt man C.B. Macphersons einschlägiger Lesart, war Harrington als Anwalt der Gentry mehr Aktivist als „Humanist"[63] oder

60 *Heinisch*, Der utopische Staat, S. 249.

61 Dazu *Huhnholz*, Krisenimperialität; *ders.*, Imperiale Sehnsuchtsräume. In ideengeschichtlicher Perspektive findet sich die Sorge, fiskalische Nöte einschließlich staatlicher Überschuldung würden eigene imperialistische Gelüste, transnationale Korruption oder feindliche Okkupationsneigungen befeuern, recht routiniert: bei Hume, bei Kant selbstverständlich, bei Burke und bei Paine, Marx, Thoreau, Hobson, Luxemburg, Goldscheid, Schumpeter u.v.a.m. Noch erhebliche Teile der europapolitischen und demokratietheoretischen Argumente, die Wolfgang Streeck zur Finanzkrise sammelte, speisen sich, bewusst oder nicht, aus dieser Tradition (*Streeck*, Gekaufte Zeit).

62 *Harrington*, Oceana [1656], S. 11 et passim.

63 So skeptisch gegen Macpherson *Gebhardt*, Republik eines Humanisten, insb. S. 17; *Szruda*, Anhang, S. 375.

bloß geistreicher Utopist. Das Werk dieses für Macphersons besitzindividualistisches Theorieprogramm bedeutendsten „Analytiker[s] der Übergangsperiode“ habe helfen wollen, die neue Besitzbürgerklasse über den kritischen Schwellenwert in die Position der Mehrheitseigner am gesamten Grundbesitz des Landes zu hieven und damit die feudale Beharrungskraft des tradierten Landbesitzes dauerhaft zu brechen.[64] So wird die Republik von Harrington als eine Regimeform definiert, in der „die Mehrheit oder das Volk Eigentümer des ganzen Landes oder von zwei Dritteln bis drei Vierteln des Landes“ sei, Alleinbesitz folglich Despotie.[65]

Als traditionelle Elemente finden sich in Harringtons Verfassungsvorstellung zwar die Konzeption der Mischverfassung mit ihren aristokratischen und demokratischen Elementen und Ständen überhaupt sowie die Forderung nach breiter Streuung des Landeigentums.[66] Letzterer allerdings werden proto-moderne Zugaben angeheftet. So wird der Grundbesitz nicht als Fläche gewertet, sondern über die realistischerweise kapitalisierbaren Erträge des Landes bestimmt. Nicht Grund- bzw. Substanz-, sondern Ertragsbesteuerung ist folglich das Leitprinzip. Einerseits werden indirekt gemessene Obergrenzen für Landbesitz festgelegt und Bodenqualitäten berücksichtigt, Landzukäufe verboten und Überschüsse im Sinne einer Vermögenssteuer der Republik zugeschlagen. Andererseits gilt bis zu diesen Obergrenzen eine Eigentumsgarantie, und zwar ausdrücklich für Männer *und* Frauen. Ein frühliberales Merkmal enthält Harringtons Verfassungsentwurf überdies, wenn er das volle Bürgerrecht nur männlichen *Eigentümern* und ihren Söhnen zuweist – eine Besonderheit, die ungleich radikalisierter im Spätwerk Immanuel Kants auftauchen wird.[67] Klassisch republikanisch wiederum ist die Idee einer Sondersteuer für Wehrdienstverweigerer. Mitnichten klassisch ist die allgemeine Steuerpflicht. Harrington entwirft sie als eine proportionale Standessteuer mit Kinderfreibeträgen.[68] Langfristig

---

64 *Macpherson*, Besitzindividualismus, S. 218 et passim, sowie *Gebhardt*, Republik eines Humanisten; zur Diskussion *Nonnenmacher*, Harrington, insb. S. 112ff., und *Pocock*, Machiavellian Moment. Zur Rollenvielfalt und skeptisch gegen Deutungen Harringtons als einem „Marx of the Gentry“ *Shklar*, Ideology Hunting, Zitat S. 669.

65 So knapp *Riklin*, Die Republik Harringtons, S. 98f.; siehe ausführlicher *Harrington*, Oceana [1656], S. 19.

66 Zur Mischverfassungslehre mit weiteren Quellen *Huhnholz*, Republikanische Mächtebalance.

67 Im schwer durchschaubaren Alterswerk, der *Metaphysik der Sitten* (S. 431ff.), bringt Kant den anscheinend noch weit über Locke hinausgehend „besitzindividualistischen“ § 46, der die Aktiv- und Vollbürgerschaft von Eigentum im Sinne von ökonomisch rückversicherter Korruptionsresistenz abhängig macht; für die stark diskutierte Interpretation siehe *Saage*, Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Kant, vs. *Maus*, Anschluß an Kant, S. 23ff.

68 Erläuterungsbedürftig ist, dass Harrington die Proportionalsteuer nicht zu empfehlen scheint, weil sie seiner Mittelstandsrepublik entspricht, sondern weil, wie schon im Mittelalter, in Ermangelung progressiver Besteuerungstechniken die überproportionale Belastung Minderbemittelter ein unlösbares Problem war (*Kehl*, Steuer in der Lehre der Theologen des Mittelalters, S. 246). Daher rührt Harringtons Kreativität der Umverteilungspolitik durch Landkontrolle. Zu Harrington im hiesigen Kontext *Riklin*, Die Republik von Harrington; *ders.*, Prophet; ferner *Ottmann*, Geschichte des politischen Denkens, III,1, S. 329ff.; *Gebhardt*, Harrington. Wie

würden unter der solchermaßen geebneten Eigentumsstruktur Steuern ganz entfallen können.[69]

So zielt all dies nicht – sonst könnte die Wiedergabe hier unterbleiben – auf die soziale Frage der Verteilungsgerechtigkeit. Harringtons Zuweisung individuellen Grundbesitzes kalkuliert mit dem Proportionalgefüge einer sozial nivellierten Großraumrepublik, das wie maßgeschneidert für Oliver Cromwells Republik und seine Vorstellungen der nachrevolutionären Konversion der *New Model Army* wirkt. Da die institutionelle Machtbalance der englischen Mischverfassung – aller theoretischen Ausgewogenheit zuwiderlaufend – praktisch aus dem politischen Gleichgewicht geraten war, brachte Harrington das ökonomische Gleichgewichtsideal *kompensatorisch* in Stellung. Seiner Ansicht nach war zwar die Idee eines „Gleichgewicht[s] der Herrschaftsgewalt" in der Tradition der Mischverfassung mit ihrem institutionellen Ausgleich zwischen Krone, Adelskammer und Bürgerschaft vernünftig. Strukturell flankierend aber bedurfte das für sich kaum hinreichende politische Institutionenarrangement (immerhin war der Besitzer der Krone, Karl I., tatsächlich gerade geköpft worden) eines Gleichgewichts „des Eigentums",[70] und vermutlich täuschte sich niemand darüber, was dieses im utopischen Gewand daherkommende „Kuriosum"[71] praktisch bedeutete. Schon Machiavelli hatte in den *Discorsi* mit der ihm eigenen Klarheit vermerkt, ein neuer Freistaat könne nur entstehen, wo die Vermögenden „vertilgt" würden.[72] Die große Restauration wird Harrington ob seiner mutmaßlichen Apologie denn auch in den Tower von London bringen.

Harringtons Prinzipien der Landverteilungsvorschläge für Oceanien hatten einerseits offenkundig eine antiständisch gedachte Subsistenz der Einzelbürger garantieren wollen. Andererseits sollten diese keine übermäßigen Überschüsse erwirtschaften. Die, so ist anzunehmen,[73] hätte eine imperial-kolonialistische Handels- und kapitalistische Kreditmacht gestärkt und damit den finanzpolitischen Zugriff auf die Staatskasse durch jene ökonomische Klasse bedeutet, die das im Zentrum der da-

---

schwer sich Steuerprogression denken ließ, wird in Daniel Defoes *Essay upon Projects* von 1697 greifbar.

69 Siehe zu dieser „Romantik" *Mann*, Steuerpolitische Ideale, S. 277.

70 *Harrington*, Oceana [1656] S. 10. Man beachte übrigens die erstmals vollständige Übersetzung und Veröffentlichung des vordem mit Ausnahme der Pionierarbeiten Jürgen Gebhardts und Günter Nonnenmachers in Deutschland wenig gewürdigten Harrington im Leipziger Kontext der „Wende"-Zeit!

71 So zur unmittelbaren Rezeption *Nonnenmacher*, Harrington, insb. S. 125.

72 Als solche beschrieben werden all jene, die er als politische Klasse der „Edelleute" (*gentiluomini*) bestimmt (*Machiavelli*, Politische Schriften, S. 207 (Buch I, 55)). Rudolf Zorn deutet das im Original brutale *spegnere* hinterlistiger, übersetzt es mit „beseitigt" (*Machiavelli*, Discorsi [1513ff.], S. 144).

73 Zum Kontext *Kennedy*, Diggers, Levellers, and Agrarian Capitalism.

mals im Wachsen begriffenen *City of London* bildete.[74] Entsprechend gilt der diesem mobilen jungen Finanzkapital entgegen gesetzte Vorschlag republikanischer Gleichmäßigkeit breit in die Fläche gestreuter Besitzverhältnisse als „Schlüsselstelle"[75] von Harringtons Staatslehre. Sie inspirierte den Republikanismus der nordamerikanischen Gründerväter,[76] erlangte über die Formulierung von den *checks & balances* Berühmtheit und sollte als zumal sozialismustheoretisch attraktives Basis-Überbau-Theorem zur universellen Dichotomie radikalisiert werden: „Wie das Ackergesetz dem Fundament", so Harringtons Formulierung des Harmonieideals zwischen ökonomischem Eigentum und politischer Herrschaft, „entspricht die Rotation dem Überbau" – „*As the agrarian answereth unto the foundation, so doth rotation unto the superstructures*.[77]

Wie sehr vor dem Aufkommen frühkapitalistischer politischer Ökonomie, die den Handelsgeist ob seiner angeblich zivilisierenden Eigenheiten argumentativ befeuerte,[78] die fiskalische Vorstellung eines gewissermaßen klassenadäquaten Institutionendesigns in der sozialrepublikanischen Idee einer sozial nivellierten Eigentümerrepublik kulminierte, erweist sich jenseits politikberatender Utopien im Stile Harringtons auch bei den Freunden der *hard facts*.

Eine der faszinierendsten solcher Figuren ist allemal William Petty (1623-1687). Wiewohl noch kein Physiokrat im späteren Sinne, deutet sich in Petty ein Vertreter der „Präklassik" an, dessen Ansichten physiokratische Elemente und eine frühe Mehrwerttheorie erahnen lassen. Vor allem der erste Band des *Kapital* ist es, in dem Marx Petty immer wieder als einen Star vorführt. Mit ihm lässt er die englische Nationalökonomie beginnen, denn „[u]m es ein für allemal zu bemerken, verstehe ich unter klassischer politischer Ökonomie alle Ökonomie seit W. Petty".[79] Sicher proji-

---

74 Dass diese Furcht vor einem die Staatsfinanzen quasi übernehmenden Kredit- und Handelsimperialismus eigentümlich hellsichtig war, zeigt sich ohnehin in der fiskalhistorischen Realgeschichte Englands des 18. Jahrhunderts, ideengeschichtlich konzentriert vor allem aber in den viel späteren *Essays* David Humes, die Harringtons Prognose schon als Diagnose nehmen müssen. Dazu statt vieler *Paganelli*, David Hume on Public Credit, wobei zu ergänzen ist, dass Hume noch ausdrücklich Harringtons Mischverfassungsmodell folgt (dazu knapp *Ottmann*, Geschichte des politischen Denkens, III,1, S. 334), sodass hier einmal mehr eine theoretische Pfadabhängigkeit in dem Sinne besteht, dass ähnlich wie im aristotelischen Verfassungsmodell der Demokratie auch das Verfassungsmodell der anglorepublikanischen Mischverfassung à la Harrington als politische Funktion einer spezifischen Eigentums- und Staatsfinanzstruktur verstanden wird.

75 *Riklin*, Die Republik von Harrington, S. 98f.

76 Üblicherweise *Pocock*, Machiavellian Moment.

77 *Harrington*, Oceana [1656], S. 49 bzw. S. 181 in *ders.*, Political Works. Markant z.B. die Aufnahme durch *Bernstein*, Sozialismus und Demokratie, insb. S. 251 zur Bedeutung Harringtons für die Sozialismustheorie.

78 *Armitage*, Political Economy of Britain and Ireland after the Glorious Revolution; *Asbach*, Der moderne Staat und „le doux commerce"; *Hirschman*, Leidenschaften und Interessen; *Ottow*, Markt – Tugend – Republikanismus; *Pocock*, Virtue, Commerce, and History; wieder kritischer jüngst *Gerstenberger*, Markt und Gewalt.

79 *Marx*, Kapital, Bd. 1, S. 95 Anm. 31 et passim.

ziert Marx manches in das Werk hinein, nicht zuletzt, um einige Innovationen Petty nachfolgender Ökonomen zu degradieren und die eigene Analyse schon für die englischen Revolutionswirren in Anschlag bringen zu können. Doch zweifellos war Petty ein erstaunlicher „Selfmademan – Arzt, Chirurg, Mathematiker, Theoretiker […], Parlamentsmitglied, Beamter und Geschäftsmann – einer jener lebenssprühenden Menschen", schreibt beispielsweise Schumpeter mit Bewunderung, „die nahezu in allem, was sie in die Hand nehmen, Erfolg haben, sogar wenn sie dabei Fehler machen".[80]

Wie Harrington steckt auch Petty bis zum Hals im englischen Revolutionsjahrhundert. Sein bewegtes Leben und seine politischen Funktionen sind schillernd, einige nachgerade absurde Stationen seien herausgegriffen. Als persönlicher Sekretär auf *Grand Tour* begleitet ausgerechnet der jesuitisch geschulte, mithin papistisch indoktrinierte junge Petty keinen Geringeren als Thomas Hobbes in dessen französischem Exil. Bald kehrt er Hobbes den Rücken, beginnt eine medizinische Karriere in Oxford und erhält einen zweiten Lehrstuhl für Musik. 1652 verlässt er die Universität, um als Militärarzt Cromwells im okkupierten Irland zu dienen. Als Freund und Gefährte von Henry Cromwell, einem der Söhne des Lordprotektors, erhält Petty alsbald aber den Auftrag, ein Kataster für Irland anzufertigen, da Oliver Cromwell nach altem römischen Vorbild nicht nur beabsichtigte, seine Gläubiger durch requiriertes Land zu entschädigen, sondern auch die Veteranen der *New Model Army* entsprechend einzufrieden.

Petty bewältigt die Kartographierung mit solcher Meisterschaft, dass ihm der Untergang von Cromwells Prinzipat anders als Harrington nicht schadet. Nach der Restauration der Monarchie sind es nämlich wiederum die in Irland gesammelten Erfahrungen, die dem Republikaner Petty nützen. Sein *Treatise of Taxes and Contributions* erscheint 1662 anonym als ein wirtschaftswissenschaftliches Werk, das die *Einnahmen* des darniederliegenden Englands sichern und mehren soll. Nicht allgemeine Wohlstandsmehrung, sondern die für konkrete Regimestabilität benötigte Geldmenge steht dabei im Mittelpunkt. Als nunmehriger Großgrundbesitzer und früherer Landvermesser der Cromwell'schen Besatzungsmacht weiß Petty bestens über die irische Misswirtschaft Bescheid (und fürchtet aufgrund vermehrter Aufstände nicht zuletzt um eigene Besitztümer). So sucht er nach Wegen, der wirtschaftliche Produktivität erstickenden und politisch umso riskanteren Ungleichverteilung von Steuerlasten abzuhelfen und verfasst eine Reihe statistisch innovativer Abhandlungen mit dem erklärten Ziel, den Schlüssel zu politischer Stabilität und einer gefüllten Staatskasse in der Verteilung der Steuerlast zu finden. Titel wie *Political Arithmetic*

80 *Schumpeter*, Geschichte der ökonomischen Analyse [posthum 1965], Tbd. 1, S. 275 Anm. 4.

und *Political Anatomy of Ireland* künden semantisch von diesem neuen Denken.[81] Es ist dieselbe Idee eines politisch und fiskalisch interessierten Gleichgewichts als höherer Balance, die beinahe zeitgleich in Harringtons *Oceana* aufgetaucht war.

Im *Treatise of Taxes and Contributions* wird das besonders deutlich. Pettys kolonialistischer Wirtschaftsverstand empfiehlt, Teile der irischen Bevölkerung umzusiedeln, um die Bodenproduktivität Irlands durch effizientere Streuung der „Produktionsmittel"[82] zu erhöhen. Ein landesweites Beschäftigungsprogramm soll die Zahl unproduktiver Mitesser weiter verringern helfen. Da die Löhne ohnehin festgelegt waren, es also noch sehr lange dauern sollte, bis das einsetzte, was Karl Polanyi *Great Transformation* nannte,[83] ist es kein Marktmodell, für das Pettys Denken steht. Trefflich ist formuliert worden, Petty bemühe sich, einen „politischen Preis" zu bestimmen, die Herrschaftskosten und Verfassungsrisiken zu benennen nämlich, die entstehen, wo der Staat auf die Gewährleistung günstiger Wohlstandsbedingungen verzichtet.[84] Faszinierend und anschaulich zugleich ist daher Pettys Weg, der ihn von Hobbes' Adlatus zum Landvermesser einer imperialen Republik und schließlich zum Finanzdenker der restaurierten Monarchie macht, um Mittel und Wege aufzuzeigen, die Ansprüche der Masse mit den vorfindlichen Ressourcen und den exklusiven Interessen der Landeigentümer zu versöhnen.

Wie wenig von alldem jedoch ideenpolitisch reflektiert und kontinuiert wurde, zeigt sich ernüchternd eindeutig ein Jahrhundert später: an den als herausragend praxisbegabte Heroen der politischen Theorie geltenden Autoren der *Federalist Papers*. Diese nordamerikanischen Gründungsväter stehen buchstäblich zwischen allen Fronten. Sowohl imperiale, föderale und *polis*-republikanische Motive kennzeichnen ihre fiskalpolitischen Erwägungen in der revolutionären und frühnationalen Phase. Der liberale Eigentumsbegriff konkurriert dabei mit einem rassistischen; frühindustriell-urbane Wohlfahrtsvorstellungen treffen auf religiös-asketische sowie auf landwirtschaftlich-isolationistische Ideale; soziale Aufstiegs- und Leistungsprinzipien konfligieren mit besitzaristokratischem Elitismus. Und nicht zuletzt die geringe Wirtschaftskraft der meisten Bundesstaaten untergräbt das grundsätzlich von den Föderalisten ja geteilte Argument, eine Demokratie dürfe sich nicht über Kredite bei

81 Siehe *Petty*, Economic Writings; vgl. *Hull*, Petty's Life; neuerdings auch *Lepenies*, Macht der einen Zahl, S. 23-48. Entgegen der „anatomischen" Identitäts-, Integrations- und Korporationssemantik hatten in Frankreich Turquet und Montchrétien den seinerzeit fraglos befremdlichen, weil antiaristotelisch assoziierten und bei Rousseau entsprechend antirepublikanisch kulminierenden Begriff der „Politischen Ökonomie" zu prägen begonnen. Zur „Bedeutung der Kataster für die Durchsetzung der staatlichen Finanzhoheit in der Frühen Neuzeit" *Buchholz*, Geschichte der öffentlichen Finanzen, S. 71ff.

82 So die treffende Reformulierung von *Schumpeter*, Geschichte der ökonomischen Analyse, Tbd. 1, S. 279.

83 *Polanyi*, Great Transformation.

84 *Klingen*, Politische Ökonomie der Präklassik, S. 46.

der Zukunft verschulden, sondern müsse mit dem Bestand haushalten, was hieß: mit Steuern, Spenden, Gebühren, öffentlichen Diensten, Rohstoffen und Zöllen.

So waren die damaligen Staatsfinanzierungsvorstellungen einerseits hochgradig eklektisch, situativ opportunistisch und mithin nicht frei von Momenten bloßer Kontingenz. Die auf eine fiskalische Ordnung des Regierungszentrums, auf pragmatischen Finanzföderalismus und Bundesstaatenfinanzausgleich ausgelegten einschlägigen Artikel der *Federalist Papers* geben davon ein Beispiel,[85] wobei sie die Konflikte zwischen der reichen weißen Südstaatenelite à la James Madison und *homines novi* wie dem Sozialaufsteiger Alexander Hamilton keineswegs überbrückten. Madisons ökonomisch und repräsentationspolitisch konvergierender Rassismus und Hamiltons smithianisch rationalisierter Fiskalismus dürften schwerlich in Einklang zu bringen gewesen sein.[86] Und tatsächlich prägten der durch „Eigentum" an Sklaven verzerrte wahlrechtliche Repräsentationsschlüssel zwischen Süd- und Nordstaaten sowie das *Go West!*-Interesse, „Indianer"-Land zu katastern und somit die sozialen Fragen des hoch verschuldeten Einwanderungslandes rassistisch zu moderieren, die mehr wirtschafts- als fiskalpolitischen Motivationen des jungen Staates bis zum Bürgerkrieg und darüber hinaus. Bis in die jüngste Irakkriegs- und Finanzkrisenvergangenheit hinein, so ist geurteilt worden, sei die Geschichte der US-amerikanischen Staatsfinanzen mehr eine „Geschichte der Staatsschulden" geblieben.[87]

Andererseits sind demokratietheoretische Differenzen nicht zu verkennen, die sich beispielsweise in wachsender Gehässigkeit zeigten, die dem „Vertreter nordstaatlichen Finanzkapitals" Hamilton angesichts seiner wirtschaftspolitischen Modernisierungsbemühungen entgegen gebracht wurde. Die damit kontrastierende, zumal von Thomas Jefferson gepflegte „liberal-republikanische Weltanschauung, die den Primat ländlich-kleinräumiger und individualistischer Gesellschaften vor einem abstrakten Markt predigte",[88] enthielt Unmengen Beimischungen platonischer, aristotelischer und sogar rousseauistischer Wirtschaftsideale im Sinne einer *polis*-zentrischen *moral economy*. Ihnen gegenüber ließ sich Hamiltons fiskalischer Kapitalismus nur als Tugendfeindlichkeit eines konterrevolutionären „Caesar" begreifen. Wenn John Pocock darum konstatierte, Hamilton „looked east, not west, saw America as commercial

85 *Hamilton* et al., Die Federalist-Artikel [1787/88], insb. S. 65ff., 169-179, 200-207 (Art. 12f., 30f., 36).

86 Vgl. z.B. *Einhorn*, Lessons from the Early American Tax Regimes, und Dokumentation durch *dens.*, American Taxation, American Slavery, S. 251-255. Zu Hamiltons Fiskalvorstellungen auch im Kontext der Weimarer Zeit insb. *Bein*, Die Staatsidee Alexander Hamiltons, sowie *Gerhard*, Das politische System Alexander Hamiltons, wobei ersterer Humes moralischen und letzterer Burkes konservativen Einfluss auf Hamilton ausstellt, deren ja dezidierte fiskalische Vorstellungen ihn mit Ausnahme zentralistischer Neigungen indes gerade nicht prägten, wie insbesondere bei Humes Staatskreditschelte deutlich wird, der Hamiltons Finanzpolitik praktisch zuwiderläuft.

87 Dazu gerafft hier nur *Hochgeschwender*, Geschichte der Staatsschulden in den USA.

88 Je ebd., S. 188.

empire rather than agrarian republic",[89] verdichtete er formelhaft den durch die schieren Raummaße Nordamerikas evidenten und durch die Antike- bzw. Klassiker-referentiellen Selbstverständigungskonventionen der antiimperialen Gründergeneration diskursiv entflammten Grundsatzkonflikt zwischen tyrannischer Empire-Extension alten Stils („east" gleich cäsarisch-kaiserliche Alte Welt) und gemeinsinniger Selbstbeherrschung zwecks Neugründung eines nur in der „Neuen Welt" („west") realisierbaren agrarrepublikanischen „empire of liberty" im Sinne Thomas Jeffersons.[90]

Historisch durchgesetzt hat sich Jefferson freilich nicht. Die insbesondere hinsichtlich der hohen Besteuerung großer Erbschaften auf den traditionellen republikanischen Mindestegalitarismus verpflichteten Ansichten des politischen Demokraten Jefferson lassen sich zwar in liberalistischer Gestalt auch noch bei ökonomischen Demokratietheoretikern finden, wo sie – etwa bei Jeremy Bentham – utilitaristisch über das Ideal des größten Nutzens für die größte Zahl von Menschen begründet werden oder – etwa bei John Stuart Mill – durch einen avancierten Eigentumsbegriff, der leistungsloses Eigentum als schädliche Anomalie betrachtet.[91] Es war wohl aber die vergleichsweise inbrünstigere, nahezu religiös eifernde gründerväterliche und verfassungspolitische Hingabe an John Lockes fundamentalistische Eigentumstheorie, die besorgte, dass Staatsfinanzierungsdiskurse jenseits des Atlantiks alsbald nur noch über ökonomische Argumente statt politische Ideen strukturiert worden sind, mochten diese Ideen noch so anti-ständische Pointen bieten und die bis in unsere Gegenwart hinein immer wieder einmal akute Gefahr einer postdemokratischen Oligarchisierung von Herrschaft durch den Hebel postkapitalistischer Refeudalisierung von Wirtschaft plausibler reflektieren als es mit Locke möglich ist. Die zunehmend orthodoxe Eigentumslehre libertärer Demokratietheorien und ihre Wahlverwandtschaft mit dem liberalen Steuerstaat jedenfalls beschränkten fortan profunde Rückgriffe in die Schatzkiste der fiskalpolitischen Ideengeschichte.[92] Zu viele Versuche scheiterten, das herkömmliche politische Denken und seinen Kanon mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Neuzeit zu versöhnen, ob nun an mangelndem Sachverstand oder am Wunschdenken.[93]

---

89 *Pocock*, Machiavellian Moment, S. 543f.

90 Dazu mit weiteren Quellen *Huhnholz*, Krisenimperialität.

91 Zu Jefferson knapp *Rosanvallon*, Gesellschaft der Gleichen, S. 294ff.; ferner *Bentham*, Staatseinnahmen ohne Belastung [1795], mit *Niesen*, Nutzen der Toten; zu Mill der Beitrag von Frauke *Höntzsch* im vorliegenden Band.

92 Konstitutionenökonomisch analysiert besagter Buchanan die Paradoxie – dazu weiterhin der Beitrag von *Schefczyk* und *Wegner* im hiesigen Band. Eine antiparlamentarisch-etatistische Inversion beschreibt ebenfalls hier *Meinel* in seinem Beitrag zu Ernst Forsthoff; zum liberaldemokratischen Steuerbegriff ferner *Huhnholz*, Steuer des Steuerstaates, und zur jüngeren ökonomischen Dysfunktionalität von liberalem Eigentumsbegriff und liberalem Marktmodell bekanntermaßen *Piketty*, Kapital im 21. Jahrhundert.

93 Für die europäische Seite denke man zeitgleich zu Jefferson etwa an Adam Müllers romantisches Bemühen, die platonische Gliederung nach Lehr-, Wehr- und Nährstand behelfsmäßig um einen (wirtschaftsbürgerlichen) „Verkehrsstand" zu ergänzen (*Müller*, Staatskunst [1809]).

IV. Fiskalpolitologie als serielles Phänomen statt evolutionäres Theorieprogramm

Aus hier nicht im Detail diskutierbaren Gründen sind all diese bislang genannten und viele weitere klassikerübergreifende Fiskalmotive also zu keinem Zeitpunkt ideenpolitisch strukturiert, soll heißen: in theoriemotivischen Konturen beschrieben und auf systematische, insbesondere verfassungstypologische Muster hin untersucht worden.[94] Aus methodischer Perspektive eines „seriellen Kontextualismus"[95] erweist sich der fiskalverfassungstheoretische Diskurs bislang bestenfalls als eine Metadiskussion – als ein zumeist erst im fiskalischen Ernstfall für einzelne Denkerinnen und Denker je aufs Neue evidenter, nicht selten revolutionär konnotierter Problemzusammenhang, dessen allzu exzeptionalistische Interpretation sodann aber immer wieder vorschnell zur Ausblendung eigentlich altbekannter politischer Gesetzmäßigkeiten und verfassungsspezifischer Krisentypen verleitet haben mag. Ein Rückgriff auf geistesgeschichtliche Standardwerke und deren fiskalisch reflektierende Passagen findet sich mithin selten. Wenn überhaupt dienen frühere Klassiker späteren Klassikern mehr als ornamentale Stichwortgeber: Häufig zieren sie einen Text, führen ihn aber selten.

Rousseau, Burke und Tocqueville etwa finden sich im fiskalanalytischen Feld immer wieder oberflächlich bis falsch zitiert. Und geradezu standardisieren lässt sich die bis zu Goldscheid und Schumpeter reichende und für die spätere Fiskalhistoriographie[96] ohnehin einem Gemeinplatz gleichkommende ‚Entdeckung', dass die „Soziologie des Finanzwesens […] zum größten Teil mit der Soziologie des Krieges zusammen" falle, sich das fiskalische Niveau von Krieg zu Krieg in alsbald auch in stabilisierten Friedenszeiten konsolidierte Höhen steigere.[97] Schon ihrer gemeinsa-

---

94 Neben kontingenten Effekten und den üblichen kontextuellen Besonderheiten wären strukturiert vor allem Pfadabhängigkeiten zu vermuten, die Frage etwa, inwieweit finanzanalytische Defizite der Aufklärung strukturell dem Umstand geschuldet sind, dass Francois Quesnay seinen für Diderots und d'Alemberts *Encyclopédie* versprochenen Eintrag zur Steuer zurückzog, während veröffentlichte Beiträge (etwa *dixième*, *Finances*, *impôt*, *taxe*, *tribut*), Montesquieu folgend, antike, vor allem römische Beispiele ausstellten und verfassungssystematisch wie er nur in praktischer Hinsicht dachten, beispielsweise behaupteten, dass Republiken Steuern in dringenden Fällen eher erhöhen könnten, weil der Bürger glaube, dass er letztlich an sich selbst zahlt (*Jaucourt*, Impôt, S. 603). Zum angesichts der Revolution evident unzureichenden Niveau des politischen Besteuerungsdenkens im absolutistischen Frankreich *Bossenga*, Steuern, und *Krause* zu Tocqueville in diesem Band.

95 *Armitage*, What's the Big Idea?

96 Exemplarisch zur „sattelzeitlichen" Einheit von Krieg, Steuermoral und Nationalisierung *Koselleck*, Auflösung des Hauses als ständischer Herrschaftseinheit; ausgeweitet bei *Nehring*/*Schui*, Global Debates about Taxation; modelliert bei *Bonney*/*Ormrod*, Conceptual Model of Change in Fiscal History; soziologisch anverwandelt selbst durch *Bourdieu*, Über den Staat, S. 367, mit Bezug zu *Hilton*, Resistance to Taxation.

97 Statt vieler hier nur *Goldscheid*, Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft [1926], S. 149, und explizit so bereits *Paine*, Rechte des Menschen [1791/92], S. 174. Hinweise auf die jüngere Gültigkeit bei *Obinger*/*Schmitt*, Impact of Second World War; ferner *Lindert*, Post-war Fiscal Traps; *Skocpol*, Protection Soldiers; anschaulich *Ullmann*, Steuerstaat, S. 98f.; polemisch

me Entstehung bedingt, dass die Beobachtung der gesteigerten Extraktionskraft des *fiscal-military state* so alt ist wie der souverän institutionalisierte Flächenstaat selbst.[98] Dass Konflikte diese Verwandtschaft prägen und Widerstände, die sich, sind sie erst einmal zu *No taxation without representation!*-artigen Partizipationsforderungen geronnen, durch Repräsentationsarrangements und kollektivierende Identitätsnarrative schlichten lassen, ist darum doch eher ein Trivialmotiv.

Wer aber was von wem nahm, Schumpeter etwa, um bei ihm zu bleiben, von seinem Förderer und Staatsfinanzierungsvordenker Weber,[99] ist oft nur undeutlich erkennbar, verführt zu Spekulationen und Fallvergleichen mehr als zu ideenhistorischen Genealogien. Überdies sind *konkrete* Besteuerungsvorschläge von Klassikern bisweilen arg aus der Hüfte geschossen.[100] Für kulturkritische Bonmots und unsortierte Schlaglichter bedienen sich manche wohl umso lieber bei der Steuergeschichte, und einige berauschen sich regelrecht an der Gelegenheitsbehauptung, von der „Rolle des Staatshaushalts" sei „wenig die Rede", das Thema gerade demokratisch kaum „bewußt" und überhaupt das „beinahe das einzige Gebiet, an das sich eine höhere Betrachtungsweise nie herangewagt hat".[101]

Das mag ein Vorurteil, angesichts des Mangels an Gesamtdarstellungen aber verständlich sein. Immerhin war sogar Schumpeters *Krise des Steuerstaats* letztlich ja ein Gelegenheitswurf geblieben und kaum jemand findet sich, der – wie der gewöhnlich weniger bescheidene Wilhelm von Humboldt in seinen frühen *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen* oder der angeblich allzuständige John Rawls in der *Theorie der Gerechtigkeit* – bekennt, eigentlich nichts vom Thema zu verstehen bzw. es doch besser der Politik zu überlassen.[102]

Aly, Hitlers Volksstaat; skeptischer *Musgrave*, Fiscal Systems, S. 140f.; neuerdings *Haffert*, War Mobilization or War Destruction?; kleinere Übersicht bei *Obinger*/*Petersen*, Mass Warfare and the Welfare State; ferner *Scheve*/*Stasavage*, Conscription of Wealth.

98 Statt vieler nur herrschaftsgeschichtlich *Reinhard*, Geschichte der Staatsgewalt; sozialstaatsgeschichtlich *Daunton*, Progress and Poverty; kulturgeschichtlich *Elias*, Genese des Steuermonopols. Zu fragen ist aber, ob die seit drei Jahrzehnten in der Forschung firmierende institutionenökonomische Leitidee vom „fiscal-military state" (zunächst insb. Tilly, *Coercion, Capital, and European States*) das britische Rollenmodell nicht zu sehr fokussiert (zu diesem insb. *Daunton*, Trusting Leviathan; kritisch *Bonney*, Rise of the Fiscal State [Introduction]).

99 Vgl. etwa Schumpeters Nekrolog auf Weber (*Schumpeter*, Max Webers Werk) mit *Osterhammel*, Spielarten der Sozialökonomik (dort insb. S. 159: … „niemals […] geäußert. Es darf jedoch vermutet werden" …); ferner *Collins*, Weberian Sociological Theory, S. 117-142, und *Swedberg*, Schumpeter, S. 131ff.

100 Man wird das leicht selbst prüfen können, darum sei als Beispiel – auch für weitere „kritische" Merkmale: Mittelalterromantik, Wissenschaftsschelte, Politikverdrossenheit, Massendemokratie- und Wohlfahrtsstaatsverachtung („Elephantiasis" u.a.), aus enthusiasmiertem Erstentdeckergestus resultierender Hochmut usw. – nur Wilhelm Röpkes *Der moderne Fiskalstaat* angeführt ([1966], Zitat S. 53).

101 *Röpke*, Fiskalstaat [1966], S. 37; *Schmitt*, Demokratie und Finanz [1927], S. 98; *Spengler*, Gegen den Steuerbolschewismus [1924], S. 263.

102 Bei Rawls z.B. S. 307 und 313 der *Theorie der Gerechtigkeit*. Markanter *von Humboldt* (Ideen, S. 232), dessen „Unwissenheit in allem, was Finanzen heißt", ihm „ein langes Räsonnement" verbiete.

Insofern erwies noch die vor wenigen Jahren bizarr entgleiste Diskussion um Peter Sloterdijks Vorschläge zur republikanischen Differenzierung der öffentlichen Finanzen zwecks gesteigerter fiskalischer Responsivität nur erneut, dass sich weder das Format der publizistischen Spontantheorie noch das der sich advokatorisch entrüstenden Replik eignet,[103] wissenschaftliche Reflexionen über Genese, Wandel, Wesen und Wirkungen des Fiskus zu stimulieren.

Ist aber nun ein ideenhistorisch solchermaßen ‚stiller' Diskurs schon an sich erstaunlich, verblüfft er angesichts der für Selbstregierungsregimes geradezu notorischen Brisanz der konstitutiven Spannung zwischen fiskalischer Souveränität und politischer Autonomie besonders. Während es für die großen Leitbegriffe, Theorieschulen und Weltanschauungslehren des politischen Denkens gewöhnlich doch ideengeschichtlicher Standard ist, dass sich Klassiker dadurch als „Klassiker" auszeichnen, dass sie ihre Vorgänger intensiv studieren, auf sie Bezug nehmen, ihre Annahmen variieren oder gar umstürzen, ist im fiskalischen Themenfeld Gleiches kaum auszumachen.[104] Womöglich ist dies ein Grund, warum der anspruchsvollere fiskalpolitologische Ideendiskurs interessanterweise durch Klassiker dominiert wird, die selbst mehr oder minder politisch aktiv waren und dabei auch außertheoretische Werke inspirierten.

So war der erfolgreichste demokratische Pamphletist der Neuzeit, der „ungeliebte Gründervater"[105] Thomas Paine, Verfasser des revolutionären *Common Sense* und der „sozialdemokratisch"[106] gegen Edmund Burkes Verriss der Französischen Revolution verfassten *Rights of Man*, Steuerbeamter. *Die Sache des Steuerbeamten* lautet der Titel seiner ersten Schrift.[107] „Kernstück" seiner späteren *Rights of Man* ist eine Steuerreform. Darin wirbt Paine für eine sozial gerechte Verteilung der Steuerlast, fordert ‚sozialstaatliche' Programme *avant la lettre* und hält eine antifeudalistische Grundsteuerprogression für demokratisch unerlässlich.[108] *Agrarian Justice* wird noch der programmatische Titel einer Spätschrift Paines heißen. Das Stück spielt mit dem traditionell republikanischen Motiv, eine Bodenreform solle durch ökonomische Chancengleichheit die politische Gleichheit fördern.[109]

Einer traditionsreichen Familie von Steuer-, Zoll- und Finanzbeamten entstammt sogar Goethe. In Weimar wird der Jurist mit der Neuordnung der staatlichen Finan-

---

103 *Sloterdijk*, Die nehmende Hand und die gebende Seite; *Rehmann*/*Wagner*, „Angriff der Leistungsträger?"; *Schirrmacher*/*Strobl*, Zukunft des Kapitalismus. Zur deutschen Tradition, bürgerschaftliche Selbstdeklarationsethiken verächtlich zu machen, schweizerisch knapp *Hürlimann*, Steuern, S. 295.

104 Ideentransfers sind daher vor allem geschichtswissenschaftlich untersucht, siehe *Nehring*/*Schui*, Global Debates about Taxation; *Nützenadel*/*Strupp*, Taxation, State, and Civil Society.

105 *Ottmann*, Geschichte des politischen Denkens, III,2, S. 34.

106 *Stemmler*, Einleitung, S. 17.

107 *Paine*, Sache der Steuerbeamten [1772].

108 Vgl. *Stemmler*, Einleitung, S. 17f.

109 *Paine*, Agrarian Justice [1797].

zen betraut. Ab 1776 ist er Legationsrat, seit 1777 Leiter der Bergwerkskommission und nach 1779, nunmehr Geheimrat, Vorsitzender der „Wegebau- und Kriegskommission“ und damit faktisch Finanzstaatssekretär Weimars. Aus dem Jahr 1785 ist ein Steuergutachten Goethes überliefert, das für allgemeine Steuerpflicht nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip votiert, und schon der ganz junge Goethe pflegte regen Umgang mit dem Personal des Fiskus. Während der napoleonischen Feldzüge und der *Campagne in Frankreich* studiert er dann das kaiserliche Tributsystem und genießt eine Audienz bei Napoleons Tributexperten Daru. Goethes Sohn, August, lernt, der Familientradition gemäß, eifrig den Kameralismus,[110] und selbstredend inspirieren diverse fiskalische Bezüge das eigentliche väterliche Werk. Der Vater der echten Lotte beispielsweise – Vorbild der *Leiden des jungen Werther* – war, wie später auch ihr Bruder Hans, leibhaftiger Steuerbeamter.[111] Und in *Wilhelm Meisters Lehrjahre* entspinnt sich ein Streit zwischen Werner und Lothario über Rechtmäßigkeit und soziale Angemessenheit verschiedener Abgabenarten. „‚Nun‘, sagte Lothario“ in Reaktion auf Werners Bekenntnis, der zahle Steuern nur aus traditioneller Sitte und habe „in meinem Leben nie an den Staat gedacht“, dann hoffe „‚ich […] Sie noch zum guten Patrioten zu machen‘“.[112]

Kurz bevor Goethe verstirbt, lancieren der junge Mediziner Georg Büchner und der evangelische Theologe Friedrich Ludwig Weidig den *Hessischen Landboten*. Schon auf der ersten Seite der radikalen Flugschrift listet der kurz darauf verstorbene Revolutionär Büchner akkurat die jährlichen Einnahmen des Großherzogtums Hessen auf und verdichtet sie zur Anklage.[113] Unter dem berühmten Ausruf „Friede den Hütten! Krieg den Palästen!“ verbindet das Pamphlet den Anspruch auf Volkssouveränität mit einem fiskalpopulistischen Argument. Wie der Populismus unserer Tage zieht auch der *Hessische Landbote* seine Wut aus der Gegenüberstellung von Volk und Elite,[114] der biopolitischen Einheit eines imaginären Volkskörpers und einer diesen Körper schindenden, widernatürlichen Tyrannei. Unter dem Vorwand, allgemeine „Ordnung“ zu erhalten, hätten Regierungs-, Staats- und Bildungsapparat einen

> „Wust von Gesetzen zusammengehäuft aus willkürlichen Verordnungen aller Jahrhunderte, meist geschrieben in einer fremden Sprache. Der Unsinn aller vorigen Geschlechter hat sich darin auf euch vererbt […] Das Gesetz ist das Eigentum einer unbedeutenden

110 Vgl. *Kumpf*, Weimar, seine Klassiker und die Steuern; *Pausch*, Goethe und die Steuern, S. 16 und zu „Goethe als Finanzbeamter“ ausführlicher S. 24-42.
111 Ebd. (*Pausch*), S. 15.
112 Hier nach *Goethe*, Werke Bd. 7, S. 505 (Buch VIII/2); Erstveröffentlichung des Romans 1796.
113 *Büchner* [mit *Weidig*], Der Hessische Landbote [1834]; dazu insb. *Weidig*, Der Hessische Landbote.
114 Vgl. *Leggewie*, Populisten verstehen; *Müller*, Was ist Populismus?

Klasse von Vornehmen und Gelehrten, die sich durch ihr eigenes Machwerk die Herrschaft zuspricht. […] Was ist denn nun das für ein gewaltiges Ding: der Staat?“[115]

Was nun *weiß* die Politische Theorie von alldem? Allenfalls wenig. Und was hatte sie dazu beigetragen? Offenbar viel. Ist ihr Fokus einmal auf die Fiskalfrage eingestellt, stellen sich ungewöhnlich viele Klassiker, und eben nicht nur solche der politischen Ideen- und Geistesgeschichte, in neuem Licht dar. Bibliotheken fallen uns entgegen. Kaum ein Klassiker, so scheint es, der sich nicht in der einen oder anderen Weise finanztheoretisch geäußert hätte – wenn auch nicht jede einzelne solcher Quellen eine intensive Auseinandersetzung lohnte oder gänzlich so frei von pekuniären Interessen gewesen sein mag, wie es von philosophischen Köpfen gewöhnlich erwartet wird. Doch selbst wenn eingangs zitiertem Schumpeter hin und wieder zuzustimmen ist, dass in finanzpolitischen Belangen so mancher sein „allerpersönlichstes – wirtschaftliches oder ideelles – Interesse für aller Weißheit höchsten Schluß zu erklären“ beliebt, verspricht doch die serielle Auffälligkeit, dass von Aristoteles über Montesquieu bis Wicksell die Etatfrage immer auch als eine Frage der *politischen Verfassung* begriffen wurde, Erkenntnisgewinne.[116]

Für viele Klassiker galt es als ausgemacht, dass die Merkmale öffentlicher Einnahmen, deren Begründungen, Defizite und Versprechen in einer Monarchie anderen Imperativen folgen als in Republiken, seien sie aristokratisch oder demokratisch. Die „Natur der Abgaben“ hänge „von der Regierungsform“ ab, schreibt Montesquieu ausdrücklich.[117] Schumpeter fordert zur Bewährung einer „eben nicht nur politische[n], sondern auch wirtschaftliche[n] Demokratie“, dass „[d]er Arbeiter und der Bauer […] fühlen [müssen], daß sie Herren der Situation sind – und alle die Verantwortung tragen, die Herrschaft mit sich bringt“.[118] Wolfgang Abendroth ist der Auffassung, das „Bekenntnis“ zum „demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ stelle „grundsätzlich die[…] Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung selbst zur Disposition der demokratischen Willensbildung des Volkes.“[119] Und immerhin der späte Rawls revidiert noch seine einstige Zurückhaltung und benennt von Erbschaftssteuern bis zu Konsumsteuervorschlägen fiskalische Maßnahmen und Maßstäbe zur permanenten sozialen „Verteilung des Grundbesitzes und der Produktivkräfte“ zwecks „ökonomischer und sozialer Hintergrundgerechtigkeit“, insbesondere der Verhütung der „Ansammlungen von Vermögen […], die als schädlich für die Hintergrundgerechtigkeit gelten, beispielsweise für den fairen Wert der politischen Freiheiten und die fai-

115 *Büchner*, Der Hessische Landbote, S. 354f., 363f. – Hervorh. im Orig. Vgl. zur Wirkungsmacht des Pamphlets auch *Seifert*, „…das Volk aber liegt vor ihnen wie Dünger auf dem Acker“.
116 Zu gegenwärtigen Forschungsansichten siehe dagegen *Döpking*, Fiskalregime, insb. S. 22ff.
117 *Montesquieu*, Geist der Gesetze, [1748], Bd. 1, S. 302 (Buch XII, Kap. 14).
118 *Schumpeter*, Politische Reden [hier März 1919], S. 35.
119 *Abendroth*, Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates [1954], S. 127.